



Amtlicher Teil

Tagesordnung

der Sitzung des Stadtrates am 27. Oktober 2004 um 17.00 Uhr im Rathaus, Raum 225

I Öffentliche Stadtratssitzung

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschriften der Stadtratssitzungen vom 20.09.2004 sowie 22.09.2004
4. Änderungen zur Tagesordnung
5. Beantwortung von Anfragen
6. Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen
7. Festlegung aus der Stadtratssitzung vom 22.09.2004: Stellungnahme laut Beschluss I 010/04 vom 01.09.2004 „Antrag auf Berichterstattung in öffentlicher Sitzung“ BE: Oberbürgermeister
8. Feststellung des Jahresabschlusses 2003 des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb (ESB)
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. I 026/04
9. Feststellung des Jahresabschlusses 2003 des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. I 034/04
10. 3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. I 035/04
11. Anordnung einer vereinfachten Umlegung gemäß §§ 80 ff BauGB für die Umgestaltung des Kammweges im Wohngebiet „Herrenberg“ Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. I 037/04
12. Aufwendersersatz bei Tagespflege gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. I 039/04
13. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. I 041/04
14. Feststellung des Jahresabschlusses 2003 des Eigenbetriebes Theater Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. I 046/04
15. Änderung in der Zuordnung von Sondervermögen des Erfurter Sportbetriebes
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. I 047/04
16. Sportförderantrag des Stadt Sportbundes Erfurt e.V. (SSB) zur Kinder- und Jugendförderung in den Sportvereinen für 2004
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. I 064/04
17. Bestätigung der 2. Nachtragshaushaltssatzung und des 2. Nachtragshaushaltplanes 2004
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. I 065/04
18. Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan JOV 510 „Parkhaus Stadtwerke Erfurt GmbH“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. I 066/04
19. Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan KRV 513 „Hangkante Ringelberg – Kuhle“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. I 067/04
20. Sicherung von Dauerkleingartenanlagen
Einr.: Fraktion PDS, Vorl. I 074/04
21. Mandatsveränderung in Stiftungsrat Gartenbaumuseum
Einr.: Fraktion PDS, Vorl. I 075/04
22. Abfallvermeidungskonzept für Erfurt
Einr.: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Vorl. I 079/04
23. Mandatsveränderung sachkundige Bürger im Ausschuss Bau und Verkehr
Einr.: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Vorl. I 083/04
24. 6. Über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung Verwaltungshaushalt 2004
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. I 084/04
25. Änderung der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Erfurt, Anlage 8 der Hauptsatzung
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. I 085/04
26. Informationen
Programm „Soziale Stadt“ Magdeburger Allee
Sachstandsbericht mit Stand vom 30.07.2004
Einr.: Oberbürgermeister

Sachstandsbericht zur Umsetzung SGB II
Einr.: Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung zum Beschluss Nr. 088/2004 vom 28. April 2004

Gründung der TUS Thüringer UmweltService GmbH

Mit Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 29.09.2004 (Az.: 240.4-1515.04-01/04-EF) ergeht nachfolgende Entscheidung:

Der Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt vom 28.04.2004, Beschluss Nr. 088/2004, in welchem dieser der Gründung der „TUS Thüringen UmweltService GmbH“ durch die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH zustimmt und die kommunalen Vertreter in den Organen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH ermächtigt werden, die in diesem Zusammenhang gebotenen Erklärungen abzugeben und notwendige Maßnahmen durchzuführen wird gemäß § 74 Abs.1 Satz 3 ThürKO rechtsaufsichtlich genehmigt

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. I 017/2004 vom 22. September 2004

Wahl eines ehrenamtlichen Beigeordneten für Sport

Genaue Fassung:

01 Als ehrenamtlicher Beigeordneter wird gemäß § 32 ThürKO und gemäß § 11 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt

Frau Cornelia Nitzpon

durch den Stadtrat gewählt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. I 018/2004 vom 22. September 2004

Wahl eines ehrenamtlichen Beigeordneten für Kultur

Genaue Fassung:

01 Als ehrenamtlicher Beigeordneter wird gemäß § 32 ThürKO und gemäß § 11 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt

Herr Karl-Heinz Kindervater

durch den Stadtrat gewählt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. I 019/2004 vom 22. September 2004

Wahl des Stadtratsvorsitzenden und der Stellvertreter

Genaue Fassung:

01 Als Vorsitzender des Stadtrates (Stadtratsvorsitzender) wird gem. § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung

Herr Heiko Vothknecht

durch den Stadtrat gewählt.

02 Zum ersten Stellvertreter wird Frau Katrin Christ gewählt.

03 Zum zweiten Stellvertreter wird Frau Birgit Pelke gewählt.

04 Zum dritten Stellvertreter wird Kathrin Hoyer gewählt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. I 020/2004 vom 22. September 2004

Wahl von stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses

Genaue Fassung:

01 Für das stimmberechtigte Mitglied des Jugendhilfeausschusses, Frau Antje Fischer, wird

Herr Denis Peinze als 1. Stellvertreter und

Frau Bettina Löbl als 2. Stellvertreter

gewählt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Was Sie unbedingt noch wissen sollten

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Entwicklung des Besucherzulaufes im Bürgerservicebüro Ratskellerpassage veranlasst das Einwohnermeldeamt zu folgender Information.

Die Bürgerservicebüros in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26 stehen Ihnen mit dem *gleichen Leistungsumfang und den gleichen Öffnungszeiten* zur Verfügung. Um Ihnen Wartezeiten und volle Wartezimmer zu ersparen, bitten wir Sie, diese beiden Bürgerservicebüros für die Erledigung Ihrer Anliegen stärker zu nutzen.

Ein kleiner Umweg erspart am Ende doch Zeit und kostet weniger Nerven.

Ihr Einwohnermeldeamt

Bauinformationsbüro – Löberstraße 34

Öffnungszeiten

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 17.00 Uhr,
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Tel: 0361 / 655 3914

E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Hinweis

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister

Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Telefon: 0361/655 2120/25

Telefax: 0361/655 2129

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

Beschluss Nr. I 021/2004 vom 22. September 2004

Wahl von vier Mitgliedern der Regionalen Planungsversammlung

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat wählt die nachfolgend benannten Stadtratsmitglieder als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied der Regionalen Planungsversammlung Mittelthüringen:

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1. Herr Christoph Zühl	Herr Thomas Hutt
2. Herr Erhard Henkel	
3. Frau Karin Landherr	Frau Dr. Barbara Glaß
4. Herr Dr. Urs Warweg	Herr Bernward Credo

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. I 022/2004 vom 22. September 2004

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Genauere Fassung:

01 Die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 vom 6. Februar 2003) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 22.09.2004 (Beschluss Nr. I 022/04) die nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 3 - Ortschaftsverfassung - wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 3

Ortschaftsverfassung

(1) Es gibt 44 Ortsteile:

1. Dittelstedt	23. Alach
2. Hochheim	24. Tiefthal
3. Bischleben-Steden	25. Kühnhausen
4. Möbisburg-Rhoda	26. Hochstedt
5. Schmira	27. Töttelstädt
6. Bindersleben	28. Sulzer Siedlung
7. Marbach	29. Urbich
8. Gispersleben	30. Gottstedt
9. Mittelhausen	31. Azmannsdorf
10. Stotternheim	32. Rohda (Haarberg)
11. Schwerborn	33. Salomonsborn
12. Kerspleben	34. Schaderode
13. Vieselbach	35. Töttleben
14. Linderbach	36. Wallichen
15. Büßleben	37. Berliner Platz
16. Niedernissa	38. Rieth
17. Windischholzhausen	39. Roter Berg
18. Egstedt	40. Melchendorf
19. Waltersleben	41. Wiesenhügel
20. Molsdorf	42. Herrenberg
21. Ermstedt	43. Moskauer Platz
22. Frienstedt	44. Johannesplatz

Ortsteile der ehemaligen selbständigen Gemeinden und jetzigen Ortschaften, die durch das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen vom 16.08.1993 (GVBl. S. 545) oder durch Rechtsverordnung des Innenministers nach § 9 (2) ThürKO in die Stadt Erfurt eingegliedert wurden, können ihre Ortsbezeichnung beibehalten.

(2) In folgenden Ortsteilen (Ortschaften) und Stadtteilen wird eine Ortschaftsverfassung eingeführt:

1. Dittelstedt	20. Frienstedt
2. Hochheim	21. Tiefthal
3. Bischleben-Steden	22. Kühnhausen
4. Möbisburg-Rhoda	23. Hochstedt
5. Schmira	24. Töttelstädt
6. Bindersleben	25. Sulzer Siedlung
7. Marbach	26. Urbich
8. Gispersleben	27. Gottstedt
9. Mittelhausen	28. Azmannsdorf
10. Stotternheim	29. Rohda (Haarberg)
11. Schwerborn	30. Salomonsborn
12. Linderbach	31. Berliner Platz
13. Büßleben	32. Rieth
14. Niedernissa	33. Roter Berg
15. Windischholzhausen	34. Melchendorf
16. Egstedt	35. Wiesenhügel
17. Waltersleben	36. Herrenberg

18. Molsdorf	37. Moskauer Platz
19. Ermstedt	38. Johannesplatz

Folgende Ortsteile erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft eine Ortschaftsverfassung:

1. Kerspleben mit Töttleben mit dem Namen Kerspleben,
2. Vieselbach mit Wallichen mit dem Namen Vieselbach,
3. Alach mit Schaderode mit dem Namen Alach.

Artikel II

Im § 10 - Oberbürgermeister - Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

ff) den Erlass bis 7.500 EUR, die Niederschlagung und Stundung bis 50.000 EUR im Einzelfall

gg) außer- und überplanmäßige Ausgaben bis 25.000 EUR im Verwaltungshaushalt und bis 100.000 EUR im Vermögenshaushalt

hh) Maßnahmen des Umbaus von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung, wenn im Einzelfall der Gesamtwert der Maßnahme bis zu 75.000 EUR beträgt

ii) die Vergabe von Leistungen an Freiberufler (Ingenieure, Gutachter, Architektenaufträge etc.) mit einem Geschäftswert

■ Aus Städtebaufördermitteln bis 15.000 EUR

■ Ohne Städtebaufördermittel bis 25.000 EUR

jj) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 50.000 EUR (VOL) bzw. 100.000 EUR (VOB)

oo) den Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Verkehrswert bis 25.000,00 EUR, wenn der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert (§ 194 BauGB) erfolgt;

Verkäufe und Erbbaurechtsverträge auf der Grundlage des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, ausgenommen Pflichten aus Vereinbarungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 SachenRBERG;

Grundstücksankäufe, ohne Flächenbegrenzung, wenn der Kaufpreis 15,00 EUR/m² nicht überschreitet oder bis 15.000,00 EUR beträgt;

Grundstücksankäufe auf der Grundlage des Verkehrsflächen-Bereinigungsgesetzes vom 01. Oktober 2001;

den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis 25.000,00 EUR sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung;

Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten wenn ein Jahreswert bis 12.500,00 EUR, im Bereich Marktwesen bis 50.000,00 EUR erreicht wird;

die Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, wenn bei Grundvermögen der Verkehrswert nicht überschritten wird und bei sonstigen Rechten der Wert bis 25.000,00 EUR beträgt;

Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches bis 25.000,00 EUR;

die Gewährung eines Härtausgleiches gemäß BauGB bis 25.000,00 EUR;

den Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes nach BauGB, soweit die Kosten für das Bauvorhaben oder die Anpflanzung bis 50.000,00 EUR liegen;

den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach BauGB, wenn die Kosten der Maßnahme bis 50.000,00 EUR betragen.

pp) Der Oberbürgermeister legt dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben

> einmal jährlich eine Liste der Niederschlagungen über 25.000,00 EUR,

> einmal pro Quartal Listen über die außer- und überplanmäßigen Ausgaben bis 25.000 EUR im Verwaltungshaushalt und bis 100.000 EUR im Vermögenshaushalt

> einmal pro Quartal Listen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die den Betrag von 12.500 EUR übersteigen und den Betrag von 50.000 EUR (VOL) bzw. 100.000 EUR (VOB) nicht erreichen sowie nach erfolgter Beschlussfassung bei Leistungserhöhungen um bis zu 10% des Ausgangswertes

vor.

Artikel III

Die Anlage 5 - Ortschaftsverfassung - wird geändert und erhält folgende Fassung:

Anlage 5

Ortschaftsverfassung

§ 1

Aufgaben der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte

(1) Die Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte sollen die Mitwirkung der Bürger bei der Erledigung von Gemeindeaufgaben in den Ortschaften fördern. Sie sollen darauf hinwirken, dass die unterschiedlichen örtlichen Bedürfnisse bei der Stadtentwicklung angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Entscheidungen des Ortschaftsrats und des Ortsbürgermeisters dürfen dem Zusammenwachsen der Landeshauptstadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landeshauptstadt nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht der Landeshauptstadt beachten. Ihr Vollzug obliegt dem Oberbürgermeister.

(3) Die Ortschaftsräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel.

(4) Dem Ortsbürgermeister und dem Ortschaftsrat werden zur Erledigung ihrer Aufgaben entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

§ 2

Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

(1) Angelegenheiten, die der ausschließlichen Zuständigkeit des Stadtrates unterliegen und die Belange einer oder mehrerer Ortschaften berühren, sind dem Ortschaftsrat vor der Beschlussfassung zur Beratung und Empfehlung innerhalb der im Geschäftsgang üblichen Fristen vorzulegen.

(2) Soweit nicht der Stadtrat nach § 26 (2) ThürKO oder ein Stadtratsausschuss nach der Geschäftsordnung des Stadtrates zuständig ist, entscheidet der zuständige Ortschaftsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt, wenn die Bedeutung der Angelegenheit nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht. Die Ortschaftsräte haben Entscheidungsrechte nach § 45 (6) ThürKO i.V.m. den nachfolgenden Regelungen.

(3) Die Vorbereitung und den Vollzug von Angelegenheiten in der Zuständigkeit der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte erledigt das Amt für Ortschaften und Stadtteile als geschäftsführende Dienststelle.

(4) Für den Geschäftsgang der Ortschaftsräte gilt die durch den Stadtrat beschlossene Geschäftsordnung für Ortschaftsräte.

§ 3

Vorschlags- und Anregungsrechte der Ortsbürgermeister

(1) Die Ortsbürgermeister sind berechtigt, in allen Angelegenheiten der Ortschaft dem Stadtrat, einem Fachausschuss oder dem Oberbürgermeister Vorschläge zu unterbreiten, Anregungen zu geben oder Anträge nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Stadtrates zu stellen.

(2) Berät der Stadtrat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung eines Ortschaftsrates zurückgehen, haben der Ortsbürgermeister oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

§ 4

Mittelbereitstellung

(1) Für die Erledigung der Aufgaben nach §§ 5 - 13 werden von den geplanten Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die nach dem Einzelzweck der Ausgaben für das gesamte Stadtgebiet bestimmt sind, anteilig Beträge für Maßnahmen in den Ortschaften bereitgestellt. Die die vorgenannten Ausgaben bewirtschaftenden Organisationseinheiten der Stadtverwaltung legen im Rahmen der Haushaltsvorbereitung eine maßnahmebezogene Unterersetzung der betroffenen Haushaltsstellen vor.

(2) Der Oberbürgermeister koordiniert den Interessenausgleich zwischen den Ortschaften und der Ortschaften gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung.

(3) Für die Erledigung von kleineren, unvorhergesehenen oder dringlichen Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten in den Ortschaften und für die Anschaffung von Kleinfurnituren und Ausstattungsgegenständen in den Ortschaften werden für Aufgaben nach §§ 5 - 13 dieser Regelung jeder Ortschaft jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich einem Betrag je Einwohner bereitgestellt. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel trifft der Ortschaftsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Organisationseinheit der Stadtverwaltung.

§ 5

Schulen

(1) Für die Ortschaft von Bedeutung sind die Grund- und Regelschulen einschließlich der Nebenanlagen (z.B. Schulsportanlagen, Schulhorte).

(2) Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über die Ausstattung und Maßnahmen der baulichen und Grünflächenunterhaltung zu beteiligen; ausgenommen sind Maßnahmen, die aus schulorganisatorischen Gründen (zum Beispiel Veränderungen von Klassen- und Fachräumen nach Größe und Nutzung) erforderlich werden.

(3) Die Entscheidungs- und Beteiligungsrechte der jeweiligen Schulkonferenz bleiben unberührt.

§ 6

Sportanlagen

Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über

- die bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung,
- die Ausstattung, die grundlegende Erneuerung oder wesentliche Gestaltung und
- die Gewährung von Zuschüssen, Beihilfen u.ä. an örtliche Sportvereine auf Grund der Richtlinie für die Förderung des Sportes der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung zu beteiligen.

§ 7

Friedhöfe

Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über

- die Ausstattung, die Gestaltung, das Anlegen von Grabfeldern, die wesentliche Umgestaltung und Unterhaltung von Aufbahrungsräumen und Trauerhallen der Friedhöfe und
- die Anlegung und Unterhaltung von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenkstätten, soweit ein ortschaftsbezogener Anlass vorliegt, zu beteiligen.

§ 8

Bürgerhäuser und ähnlich zu nutzende Einrichtungen

(1) Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über

- die Errichtung von Bürgerhäusern,
- die Ausstattung, bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung von städtischen Bürgerhäusern und ähnlich zu nutzenden Einrichtungen und
- die Grundsätze der Vergabe von Räumen an Vereinigungen und Verbände in der Ortschaft zu beteiligen.

(2) Der Ortsbürgermeister entscheidet über die kurzzeitige Vermietung von Räumen, die in der Betreiber- und Nutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung definiert sind, an örtliche Vereine, Verbände und Einzelpersonen.

(3) Zuständigkeiten des Jugendamtes bzw. Jugendhilfeausschusses nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz bleiben unberührt.

§ 9

Kinderspielplätze

(1) Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über

- die Standorte von neuen Spielplätzen,
- die Bau- und Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung und
- die Erneuerung von städtischen Kinderspielplätzen zu beteiligen.

(2) Zuständigkeiten des Jugendamtes bzw. Jugendhilfeausschusses nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz bleiben unberührt.

§ 10

Kindertagesstätten, Jugendclubs und Jugendzimmer

(1) Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über die bauliche und Grünflächenunterhaltung von Kindertagesstätten und Jugendclubs zu beteiligen.

(2) Zuständigkeiten des Jugendamtes bzw. Jugendhilfeausschusses nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz bleiben unberührt.

§ 11

Pflege des Ortsbildes

Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über

- die Anbringung von Gedenktafeln sowie die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von großflächigen Werbeträgern, Denkmälern und Springbrunnen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- die Anpflanzung und Entfernung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Bedeutung für die Ortschaft,
- die Aufstellung und das Entfernen von Blumenkübeln und das Anlegen und Entfernen von Blumenrabatten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen mit Bedeutung für die Ortschaft und
- Maßnahmen von denkmalpflegerischer Bedeutung zu beteiligen.

§ 12

Grün- und Parkanlagen

(1) Städtische Forsten und der Park des Schlosses Molsdorf zählen nicht zu den Grün- und Parkanlagen im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über:

- die Erstaussattung neu anzulegender Grün- und Parkanlagen,
- die Ausgestaltung und die grundlegende Umgestaltung, die Erneuerung sowie die Unterhaltung von Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen und
- die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von Denkmälern, Springbrunnen und Kunstgegenständen, wie Plastiken und Skulpturen, in Grün- und Parkanlagen einschließlich der Reihenfolge der Maßnahmen zu beteiligen.

§ 13

Straßenbauarbeiten

(1) Straßen von Bedeutung für die Ortschaft sind Gemeindestraßen und Kreisstraßen, deren Verkehrsbedeutung nicht wesentlich über den Bereich der Ortschaft hinausgeht. Entsprechendes gilt für Wege und Plätze.

(2) Die Ortschaften sind bei der Entscheidung unter Berücksichtigung des Absatzes 1 über

- die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung und
- die Festlegung der Reihenfolge der Erneuerung und Errichtung neuer Straßenbeleuchtungsanlagen zu beteiligen.

(3) Dies gilt auch für solche Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

§ 14

Veranstaltungen und Märkte

Die Ortschaften sind bei der Entscheidung über Veranstaltungen und Märkte der Stadt und Dritter, sofern ein Genehmigungsbedürfnis besteht, zu beteiligen.

§ 15

Namensgebung

Bei der Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen ist der Ortschaftsrat zu beteiligen.

§ 16

Mittelbereitstellung

Für die Erledigung der Aufgaben nach § 17 - § 19 dieser Regelung werden jeder Ortschaft jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich einem Betrag je Einwohner bereitgestellt. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel trifft ausschließlich der Ortschaftsrat.

§ 17

Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine

(1) Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen sind örtlich, wenn ihre Tätigkeit nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht.

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

(2) Die Ortschaftsräte entscheiden über:

- a) die materielle und ideelle Förderung
- b) die Übernahme von Schirmherrschaften der Ortschaft über Vereinsveranstaltungen.

§ 18

Heimatspflege, Brauchtum, örtliche Kulturarbeit und Ortsfeuerwehr

Die Ortschaftsräte entscheiden über

- a) Veranstaltungen aus Anlass der Feier von Jubiläen der Ortschaften oder zum Zwecke der Ortschaftsgeschichtspflege nach Maßgabe des bestätigten Haushaltsplanes der Stadt,
- b) Förderungsmaßnahmen aus Anlass von Volksfesten, Traditionsveranstaltungen und -umzügen, Veranstaltungen der Bürgervereine sowie Jugend- und Seniorenveranstaltungen in der Ortschaft, soweit eine Förderung auf Grund der Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln für Kulturprojekte oder der Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln für Kunstprojekte in der jeweils gültigen Fassung nicht möglich ist,
- c) ideelle Förderungsmaßnahmen aus Anlass von örtlichen Vereins- oder Verbandsjubiläen und
- d) die Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

§ 19

Repräsentation

Der Ortsbürgermeister, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt im Auftrag des Oberbürgermeisters oder in eigener Zuständigkeit folgende Repräsentationsaufgaben der Ortschaft wahr:

- a) Gratulationen und ggf. Überreichung von Ehrengaben
 - zu Geburtstagen
 - zu Hochzeiten
 - bei Jubiläen zum Bestehen örtlicher Vereine, Verbände oder sonstiger Vereinigungen
 - bei allen weiteren Anlässen, die Ortschaft betreffend (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen u.a.)
 - an Bürger, die sich durch ein besonderes ehrenamtliches Engagement zum Wohl der Ortschaft und ihrer Einwohner auszeichnen.
- b) die Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen der Heimatspflege und des Brauchtums.
- c) die Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen anlässlich der bestehenden Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Gemeinden
- d) Vertretung der Ortschaft bei Jugendveranstaltungen und Seniorenveranstaltungen
- e) Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen, z.B. Kindergarten, Schule und Kirche
- f) Kondolenzbesuche und Teilnahme an Trauerfeiern

§ 20

Anhörung der Ortschaftsräte

(1) Die Ortschaftsräte sind zu allen die Ortschaft betreffenden wichtigen Angelegenheiten vor einer Beschlussfassung im Stadtrat oder Fachausschuss zu hören. Entsprechendes gilt für Angelegenheiten in Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 10 Absatz 2 Buchst. c) oo) der Hauptsatzung. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere

1. Änderung der Ortschaftsgrenzen oder des Namens,
2. Errichtung, Verlegung und Auflösung der Stützpunkte,
3. Beratung von Haushaltsansätzen für Angelegenheiten, über die der Ortschaftsrat entscheidet und die die Ortschaften betreffen können,
4. Stadtentwicklungsplanung (räumlich-funktionales Entwicklungskonzept, Rahmenpläne, Ortsentwicklungsplan, Ortsgestaltungskonzeption, fachbezogene Entwicklungsplanung),
5. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung,
6. Förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes,
7. Stellungnahme zu Planfeststellungsverfahren,
8. Änderung der Verkehrsführung (Lenkung des fließenden Verkehrs) auf Straßen von überörtlicher Bedeutung, Umleitungsführung
9. Planung, Errichtung, wesentliche Änderungen und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen einschl. Wochenmärkte und Kleingartenanlagen,
10. Festlegung der Nutzung öffentlicher Einrichtungen für die Allgemeinheit – insbesondere der Benutzungszeiten,
11. Kindertagesstätten- und Schulnetzplanung,
12. alle Satzungen mit spezifischem Ortschaftsbezug
13. Veräußerung von Gemeindevermögen im Ortschaftsgebiet und
14. Benennung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken, sowie öffentlicher Einrichtungen.

Artikel IV

Die Anlage 9 – Standorte der Verkündungstafeln der Ortschaften der Landeshauptstadt Erfurt – wird geändert und erhält folgende Fassung:

Anlage 9

Standorte der Verkündungstafeln der Ortschaften der Landeshauptstadt Erfurt

Ortschaft Alach	Steinweg 1
Ortschaft Azmannsdorf	Kirchstraße 17
Ortschaft Bindersleben	Am Waidig 20
Ortschaft Bischleben-Stedten	Lindenplatz 6
Ortschaft Büßleben	Platz der Jugend 6
Ortschaft Dittelstedt	Im Wiesengrund 4
Ortschaft Egstedt	Heidesheimer Straße 2

Ortschaft Ermstedt
 Ortschaft Fienstedt
 Ortschaft Gispersleben
 Ortschaft Gottstedt
 Ortschaft Hochheim
 Ortschaft Hochstedt
 Ortschaft Kerspleben
 Ortschaft Kühnhausen
 Ortschaft Linderbach
 Ortschaft Marbach
 Ortschaft Mittelhausen
 Ortschaft Möbisburg-Rhoda
 Ortschaft Molsdorf
 Ortschaft Niedernissa
 Ortschaft Rohda (Haarberg)
 Ortschaft Salomonsborn
 Ortschaft Schmira
 Ortschaft Schwerborn
 Ortschaft Stotternheim
 Ortschaft Sulzer Siedlung
 Ortschaft Tiefthal
 Ortschaft Töttelstädt
 Ortschaft Urbich
 Ortschaft Vieselbach
 Ortschaft Waltersleben
 Ortschaft Windischholzhausen

Amtmann-Wincopp-Str.1
 Dietendorfer Str. 12
 Ringstraße 17
 Kleine Dorfstraße 13
 Am Angerberg 25
 Am Bürgerhaus 1
 Große Herrengasse 1
 Am Weißfrauenbach 23
 Anger 11
 Merseburger Straße 1
 Kühnhäuser Straße 1
 Hauptstraße 13
 Graf-Gotter-Straße 43
 Am Pfingstbach 18
 Zum Strohhberg 14
 Dionysiusgasse 1
 Seestraße 18
 Kastanienstraße 15
 Hauptstraße 1
 Stotternheimer Platz 24
 An den Linden 8
 Bienstädter Tor 5
 gegenüber Rudolstädter Str.26
 Rathausplatz 1
 Weite Gasse 25
 Haarbergstr. 117

Artikel V

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft

Manfred Ruge
 Oberbürgermeister

* * *

Hinweis: Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung bedarf gemäß § 21 Abs. 3 der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung und Ausfertigung öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss Nr. I 023/2004 vom 22. September 2004

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Genaue Fassung:

01 Die nachstehenden Änderungen der Geschäftsordnung werden beschlossen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Stadtrats werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Stadtratsvorsitzende fest, dass sämtliche gem. § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Stadtratsvorsitzende nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder an Stelle des Stadtrats.

§ 8

Anträge

(5) Beiräte, die auf Beschluss des Stadtrates gebildet werden, erhalten vorbehaltlich der Anpassung ihrer Satzungen die Möglichkeit, bei Bedarf einen Arbeitsbericht zu beantragen, in dessen Folge eine Aussprache durch die Fraktionen beantragt werden kann. Diese wird auf 30 min. begrenzt.

§ 9

Anfragen

(3) Der Fragesteller einer Stadtratsanfrage und die Stadtratsmitglieder haben die Möglichkeit, bis zu zwei Zusatzfragen zum gleichen Sachverhalt zu stellen. Ergibt sich aus der Beantwortung weiterer Klärungsbedarf, so ist der gesamte Vorgang auf Antrag des Fragestellers auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des zuständigen Ausschusses zu setzen. § 3 GO bleibt davon unberührt.

§ 10

Einwohnerfragestunde

(2) Die Fragen sind 15 Tage vor der Sitzung des Stadtrates beim Büro- und Sitzungsdienst einzureichen.

(3) Die schriftliche Antwort ist dem Fragesteller eine Woche vor der Stadtratssitzung zuzustellen. Auf die Beantwortung ist mit Angabe des Datums und der Uhrzeit des Beginns der Stadtratssitzung und dem Vermerk, dass er zwei sachliche Nachfragen in der Sitzung stellen kann, mit der schriftlichen Antwort hinzuweisen.

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

§ 11 Sitzungsverlauf

- (1) Den Vorsitz in den Stadtratssitzungen übt ein Stadtratsmitglied (Stadtratsvorsitzende) aus, im Verhinderungsfalle der erste Stellvertreter. Sind Stadtratsvorsitzender und erster Stellvertreter verhindert übt der zweite Stellvertreter den Vorsitz aus. Ist der zweite Stellvertreter ebenso verhindert, übt der dritte Stellvertreter den Vorsitz aus. Der Stadtratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Möchte der Stadtratsvorsitzende zur Sache sprechen, so muss er für die Dauer seines Redebeitrages die Sitzungsleitung an einen Stellvertreter übergeben.
- (2) (a) Der Stadtratsvorsitzende hat jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, zur Beratung aufzurufen und darüber die Beratung zu eröffnen. Die Beratung unterbleibt, wenn niemand das Wort wünscht.
- (b) Der Stadtratsvorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner nach der Wortmeldung. Melden sich mehrere Stadträte gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der erste Redner in der Beratung von Anträgen soll dem Antragsteller angehören. Dem Oberbürgermeister kann jederzeit das Wort erteilt werden.
- (c) Sprechen darf nur, wem der Stadtratsvorsitzende das Wort erteilt hat. Stadtratsmitglieder und Vertreter der Stadtverwaltung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Stadtratsvorsitzenden, der die Rednerliste führt, zu Wort zu melden.
- (d) Der Stadtratsvorsitzende kann nach Eröffnung der Beratung Zwischenfragen aus der Mitte des Hauses mit Zustimmung des Redners gestatten. Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein. Sie dürfen keine eigenen Wertungen enthalten.
- (e) Der Stadtratsvorsitzende darf einen Redner unterbrechen. Ertönt die Glocke des Stadtratsvorsitzenden, hat der Redner seine Rede zu unterbrechen.
- (f) Ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der Stadtratsvorsitzende die Beratung für geschlossen.
- (g) Nachdem der Stadtratsvorsitzende die Frage nach Anträgen gestellt hat, gibt er alle Anträge und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt. Dann erfolgt die Abstimmung.
- (h) Jedes Stadtratsmitglied kann nach einer Abstimmung eine kurze mündliche Erklärung, die nicht länger als zwei Minuten dauern darf, oder eine schriftliche Erklärung über seine Abstimmung abgeben. Schriftliche Erklärungen werden nicht verlesen. Sie sind dem Stadtratsvorsitzenden zu übergeben und werden in das Protokoll aufgenommen.
- (3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion nicht länger als fünf Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion nicht länger als drei Minuten sprechen. Der Hauptausschuss kann für die Beratung von einzelnen Gegenständen der Tagesordnung die Festsetzung einer anderen Redezeit festlegen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Stadtratsvorsitzende nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt. Die Redezeit des Oberbürgermeisters soll 10 Minuten pro Tagesordnungspunkt nicht überschreiten. Die Redezeit eines Ortsbürgermeisters darf 5 Minuten je ihn betreffenden Tagesordnungspunktes nicht überschreiten.

- (4) (entfällt)
(5) (entfällt)

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
1. Änderung der Tagesordnung,
 2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 3. Schließung der Sitzung,
 4. Unterbrechung der Sitzung,
 5. Vertagung,
 6. Verweisung an einen Ausschuss,
 7. Schluss der Aussprache,
 8. Begrenzung der Zahl der Redner,
 9. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 10. Begrenzung der Aussprache
 11. zur Sache
- (2) Zur Geschäftsordnung erteilt der Stadtratsvorsitzende das Wort. Vor der Abstimmung ist je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören. Wortmeldungen sollen durch Heben von zwei Armen oder durch Zuruf erfolgen. Eine Geschäftsordnungsmeldung während einer Rede kommt unmittelbar nach der Rede zum Aufruf. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Aussprache stehenden Gegenstände oder den Geschäftsplan des Hauses beziehen. Zur Geschäftsordnung darf der einzelne Redner nicht länger als zwei Minuten sprechen.

- (3) (entfällt)

§ 13 Abstimmungen, Wahlen

- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weiter gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weiter gehende ist, so entscheidet darüber der Stadtratsvorsitzende.
- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
- a) Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
 - b) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied jeder Fraktion und einem Bediensteten der Stadtverwaltung ausgezählt, die das Ergebnis dem Stadtratsvorsitzenden mitteilen.

(11) Der Stadtratsvorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 14 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Stadtratsvorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Stadtratsvorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Stadtratsvorsitzende ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Verhandlungen durch Zuhörer gestört, kann der Stadtratsvorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen. Die Benutzung von Handys während einer Sitzung des Stadtrates ist untersagt. Der Stadtratsvorsitzende kann Ermahnungen aussprechen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung rufen.
- (6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Stadtratsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 15 Niederschrift

- (3) Die Niederschrift ist vom Stadtratsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrats zu genehmigen.

§ 16 Behandlung der Beschlüsse

- (2) Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Oberbürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Entsprechend § 44 ThürKO kann gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde die Gemeinde Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

§ 18 Fraktionen

- (5) Die Zusammensetzung der Gremien des Stadtrates ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen, das sich nach dem „System der mathematischen Proportion“ Hare-Niemeyer bestimmt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen richtet sich die Zuteilung danach, ob bei der letzten Kommunalwahl auf die entsprechende Wahlvorschlagsliste mehr gültige Stimmen entfielen. Ist auch die Zahl identisch, entscheidet das vom Oberbürgermeister in einer Sitzung des Ältestenrats zu ziehende Los.

§ 20 Ausschüsse des Stadtrates

- (4) Die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen, das sich nach dem „System der mathematischen Proportion“ Hare-Niemeyer bestimmt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen richtet sich die Zuteilung danach, ob bei der letzten Kommunalwahl auf die entsprechende Wahlvorschlagsliste mehr gültige Stimmen entfielen. Ist auch die Zahl identisch, entscheidet das vom Oberbürgermeister in einer Sitzung des Ältestenrats zu ziehende Los.

§ 21 Bildung der Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
- a) Den Hauptausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern
 - b) Den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 8 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 6 sachkundigen Bürgern.
 - c) Den Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 8 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 6 sachkundigen Bürgern.
 - d) Den Ausschuss für Schule und Sport, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 6 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 6 sachkundigen Bürgern.
 - e) Den Bau- und Verkehrsausschuss bestehend aus dem Oberbürgermeister, 8 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 6 sachkundigen Bürgern.
 - f) Den Ausschuss Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 8 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 6 sachkundigen Bürgern.
 - g) Den Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortschaften, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 6 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 6 sachkundigen Bürgern.
 - h) Den Kulturausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 6 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 6 sachkundigen Bürgern.
 - i) Den Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 8 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 6 sachkundigen Bürgern.
 - j) Den Jugendhilfeausschuss, die Zusammensetzung regelt sich nach der Satzung des Jugendamtes in der jeweils geltenden Fassung.

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

(3) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

b) Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung einschließlich der Vermögensverwaltung;
- die Beratung von Haushaltsplan- und Nachtragshaushaltsplanentwürfen;
- die monatliche Bewertung der Inanspruchnahme Personalkosten;
- alle Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, die Jahresrechnung und Prüfungsaufträge des Stadtrates;
- Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Vergabe von Leistungen (VOL) über 50.000,00 Euro und Bauleistungen (VOB) über 100.000,00 Euro;
- die Vergabe von Leistungen an Freiberufler (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) mit einem Geschäftswert über 25.000,00 Euro mit Ausnahme von Aufträgen, die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden ;
- die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag (Leistungen an Freiberufler - mit Ausnahme von Aufträgen, die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden -; VOL; VOB), sofern in der Addition zur Vertragssumme die Wertgrenzen

– Vergabe von Leistungen (VOL):	50.000,00 Euro
– Bauleistungen (VOB):	100.000,00 Euro
– Leistungen an Freiberufler:	25.000,00 Euro
- überschritten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte 10 % der Vertragssumme übersteigt;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro im Verwaltungshaushalt sowie im Einzelfall über 100.000,00 Euro bis 750.000,00 Euro im Vermögenshaushalt;
- die Aufhebung von Haushaltssperren, die vom Stadtrat veranlasst sind – vor der Entscheidung ist die Stellungnahme des zuständigen Fachausschusses einzuholen;

– den Erlass	über 7.500,00 Euro
– die Niederschlagung	über 50.000,00 Euro
– die Stundung	über 50.000,00 Euro

Die vorstehende Regelung gilt nicht für Forderungen im Insolvenzverfahren oder bei gebundenem Ermessen der zuständigen Dienststelle der Stadtverwaltung.

- Grundstücksankäufe, wenn der Kaufpreis über 15,00 Euro/m² bis 30,00 Euro/m² oder über 15.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro beträgt;
- Grundstücksverkäufe über 25.000,00 Euro bis 75.000,00 Euro nach Maßgabe der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften;
- der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 25.000,00 Euro;
- die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch, wenn der Kaufpreis über 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro liegt.
- die Entscheidung über den Rangrücktritt, wenn die Wertgrenze über 100.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro liegt.

c) Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten zu aktuellen Themen und Problemen, um Gleichstellungsdefizite, insbesondere gegenüber Frauen, abzubauen;
- Angelegenheiten von Familien, Frauen, Menschen mit Behinderungen;
- Angelegenheiten der Integration der Spätaussiedler und ausländischen Mitbürger;
- Angelegenheiten der stationären und ambulanten medizinischen Versorgung, Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen;
- grundlegende Angelegenheiten der Wohnraumvergabe, Obdachlosenangelegenheiten;
- Angelegenheiten der Sozial- und Gesundheitsplanung sowie Angelegenheiten der Sozialhilfe im § 14 ThürAGBSHG;
- den Erlass von kommunalen Richtlinien zur Förderung des Wohnungsbaus.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Verteilung der Zuschüsse an Verbände und Vereine.

d) Ausschuss für Schule und Sport

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten der Stadt als Schulträger, insbesondere Fortschreibung der Schulnetzkonzeption und des Schulsanierungsprogramms;
- Angelegenheiten der Malschule, der Schülerakademie, des Schülerökozentrums sowie der Stadt- und Regionalbibliothek;
- Erwachsenenbildung;
- den Erlass von Richtlinien zur Förderung des Sports in Vereinen und Schulen;
- die Festsetzung der Honorare für die Volkshochschule und die Musikschule.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Benennung und Umbenennung von Schulen;
- die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung für Wissenschaft und Forschung sowie für Sportvereine und -verbände;
- Berufung der Mitglieder für die Jury zur Vergabe des Kinder- und Jugendpreises für Umwelt- und Naturschutz.

Der Ausschuss ist gleichzeitig Werkausschuss für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb. Die Einzelzuständigkeit ergibt sich nach Maßgabe der jeweils gültigen Betriebsatzung. Vor den Beratungen des Werkausschusses über Wirtschaftsplan und Jahresabschluss ist der Ausschuss Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt zu hören.

e) Bau- und Verkehrsausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Satzungen über Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge;
- Umlegungsverfahren
- Kreuzungsvereinbarungen.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Einleitung von Grenzregelungsverfahren;
- die Vergabe von Städtebaufördermitteln, wenn im Einzelfall der Betrag über 15.000,00 Euro liegt;
- die Vergabe von Leistungen an Freiberufler (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.), die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden, mit einem Geschäftswert über 15.000,00 Euro;
- die Finanzierung von Nachträgen zu einem vorstehend genannten Vertrag, sofern in der Addition zur Vertragssumme die Wertgrenze von 15.000,00 Euro überschritten wird oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachträge 10 % der Vertragssumme übersteigt;
- die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen;
- Straßenwidmungen von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen gem. § 3 Abs.1 Nrn. 3 und 4 Thüringer Straßengesetz;
- die Abschnittsbildung im Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht;
- Maßnahmen des Um- und Ausbaues von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Straßenverkehrsbeleuchtung, wenn im Einzelfall die Maßnahme einen Geschäftswert über 75.000,00 Euro hat;
- grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrsorganisation;
- in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten bzw. im Geltungsbereich von Veränderungssperren sowie den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach BauGB, wenn die Kosten der Maßnahme über 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro liegen;
- den Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes nach BauGB, soweit die Kosten für das Bauvorhaben oder die Anpflanzung über 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro liegen
- die Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, wenn bei Grundvermögen der Verkehrswert überschritten wird und bei sonstigen Rechten der Wert über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro beträgt;
- Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach dem BauGB über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro;
- die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß BauGB über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro.

Der Ausschuss ist gleichzeitig Werkausschuss für die Eigenbetriebe Stadtbeleuchtung und Entwässerungsbetrieb. Die Einzelzuständigkeit ergibt sich nach Maßgabe der jeweils gültigen Betriebsatzungen.

Vor den Beratungen der Werkausschüsse über Wirtschaftsplan und Jahresabschluss ist der Ausschuss Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt zu hören.

f) Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung von Handwerk, Gewerbe, mittelständischen Unternehmen, Industrie, Landwirtschaftsbetrieben, Gartenbau und Forstwirtschaft;
- alle Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen.
- die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen, die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
- alle Angelegenheiten der Unternehmen mit städtischer Beteiligung, insbesondere
 - Gesellschaftsvertragsänderungen
 - Wirtschaftspläne
 - Gebührensatzungen/Tarife für Unternehmen mit städtischer Beteiligung und Eigenbetriebe
 - Bestätigung der Wirtschaftspläne (einschließlich Teilpläne für Investitionen, Personal usw.) und der testierten Bilanzen der Eigenbetriebe
- Entscheidungen über die Erbringung von Leistungen der kommunalen Träger bei der Umsetzung der Gesetze zum Arbeitslosengeld II sowie aller daraus resultierenden Regelungstatbestände.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten, wenn ein Jahreswert über 12.500 und im Bereich Marktweesen über 50.000 erreicht wird
- die Anweisung der Verbandsräte für eine Verbandsversammlung nach § 30 Abs. 2 Satz 4 GKG

Der Ausschuss ist vor den Beratungen der Werkausschüsse zu Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen zu hören.

h) Kulturausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- die Kulturkonzeption und ihre Fortschreibung;
- die Festsetzung der Honorare in kulturellen Einrichtungen der Stadt ohne eigene Rechtsperson;
- die Förderung der Stadtteilkultur;
- Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege;
- die Förderung von Kultur- und Kunstvereinen.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Benennung der im Stadtgebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen;
- die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung kultureller Vereine und Verbände sowie Künstler;
- Ankäufe von Kunstwerken, wenn sie im Einzelfall über 1.000,00 Euro bis 12.500,00 Euro betragen.

Der Ausschuss ist gleichzeitig Werkausschuss für die Eigenbetriebe Thüringer Zoopark und Theater Erfurt. Die Einzelzuständigkeit ergibt sich nach Maßgabe der jeweils gültigen Betriebsatzungen. Vor den Beratungen der Werkausschüsse über Wirtschaftsplan und Jahresabschluss ist der Ausschuss Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt zu hören.

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

i) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung;
- alle Satzungen nach dem BauGB mit der Ausnahme von Erschließungsbeitragsatzungen;
- die Stadtentwicklungsplanung, Verkehrsentwicklungsplanung, Umweltplanung sowie informelle Planungen
- die Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbeirat.

Der Ausschuss ist zu informieren über:

- die Fällanträge gemäß Baumschutzsatzung. Dazu ist der Ausschuss durch die Verwaltung rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen; davon ausgenommen sind Baumfällungen aus Verkehrssicherungsgründen. Die Information ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Baumfällungen, die mehr als 5 Bäume bzw. stadtbildende Bäume betreffen, sind im Ausschuss zu erläutern.

Der Ausschuss entscheidet über:

- Stellungnahmen zu Entwürfen der Rechtsverordnungen für geschützte Landschaftsbestandteile (§ 21 Abs.1 VorlThürNatG);
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten im Rahmen der Anhörung der betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Träger öffentlicher Belange (§ 117 Abs.1 ThürWG);
- Stellungnahmen der Stadt zu Rahmenbetriebsplänen im Range von Planfeststellungsverfahren nach dem Bergrecht;
- die Offenlage von informellen Planungen;
- städtebauliche und Architekturwettbewerbe;
- Stellungnahmen zu Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren;
- die Vergabe von Finanzmitteln aus den Bereichen Umwelt und Stadtentwicklung

§ 22

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat überträgt dem Oberbürgermeister neben den in § 10 der Hauptsatzung festgelegten Angelegenheiten die folgenden Entscheidungen über Vermögen der Stadt zur selbstständigen Erledigung:

1. die Entscheidung über die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis 50.000,00 Euro sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall bis 100.000,00 Euro;
2. den Erlass bis 7.500,00 Euro, die Niederschlagung und die Stundung bis 50.000,00 Euro im Einzelfall, die befristete Niederschlagung unbegrenzt sowie das Fehlen der sachlichen bzw. persönlichen Voraussetzungen einer Niederschlagung, eines Erlasses oder einer Stundung in jeder Höhe;
3. außer- und überplanmäßige Ausgaben bis 25.000,00 Euro im Verwaltungshaushalt und bis 100.000,00 Euro im Vermögenshaushalt;
4. Maßnahmen des Umbaus von Straßen Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung, wenn im Einzelfall der Geschäftswert der Maßnahme bis 75.000,00 Euro beträgt;
5. die Vergabe von Leistungen an Freiberufler (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) mit einem Geschäftswert
 - aus Städtebaufördermitteln bis 15.000,00 Euro
 - ohne Städtebaufördermittel bis 25.000,00 Euro;
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 50.000,00 Euro (VOL) bzw. 100.000,00 Euro (VOB);
7. die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag (Leistungen an Freiberufler, VOL, VOB), sofern in der Addition zur Vertragssumme die unter den Ziffern 5 und 6 genannten Wertgrenzen eingehalten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte bis 10 % der Vertragssumme beträgt;

8. die Beauftragung städtischer Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Stadt in Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben ohne Beteiligung des Stadtrates in eigener Verantwortung vorzunehmen, wobei zu sichern ist, dass die Wert-/Gegenwert-Äquivalenz gewährleistet ist, die Leistungen mit eigenem Personal erbracht und die Prinzipien des öffentlichen Finanzgebarens, insbesondere der Abgabekalkulation, gewahrt werden;
9. die Vergabe von Städtebaufördermitteln, wenn im Einzelfall der Betrag bis 15.000,00 Euro beträgt;
10. den Ankauf von Kunstwerken, die im Einzelfall bis 1.000,00 Euro betragen;
11. den Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Verkehrswert bis 25.000,00 Euro, wenn der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert (§ 194 BauGB) erfolgt; Verkäufe und Erbbaurechtsverträge auf der Grundlage des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, ausgenommen Pflichten aus Vereinbarungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 SachenRBERG; Grundstücksankäufe, ohne Flächenbegrenzung, wenn der Kaufpreis 15,00 Euro/m² nicht überschreitet oder bis 15.000,00 Euro beträgt; den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis 25.000,00 Euro sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung; Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten wenn ein Jahreswert bis 12.500,00 Euro, im Bereich Marktwesen bis 50.000,00 Euro erreicht wird; die Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, wenn bei Grundvermögen der Verkehrswert nicht überschritten wird und bei sonstigen Rechten der Wert bis 25.000,00 Euro beträgt; Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches bis 25.000,00 Euro; die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß BauGB bis 25.000,00 Euro; den Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes nach BauGB, soweit die Kosten für das Bauvorhaben oder die Anpflanzung bis 50.000,00 Euro liegen; den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach BauGB, wenn die Kosten der Maßnahme bis 50.000,00 Euro betragen.
12. Der Oberbürgermeister legt dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben vor:
 - einmal jährlich eine Liste der Niederschlagungen über 25.000,00 Euro,
 - einmal pro Quartal Listen über die außer- und überplanmäßigen Ausgaben bis 25.000,00 Euro im Verwaltungshaushalt und bis 100.000,00 Euro im Vermögenshaushalt,
 - einmal pro Quartal Listen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die den Betrag von 12.500,00 Euro übersteigen und den Betrag von 50.000,00 Euro (VOL) bzw. 100.000,00 Euro (VOB) nicht erreichen sowie nach erfolgter Beschlussfassung bei Leistungserhöhungen um bis zu 10 % des Ausgangswertes.

§ 23

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Stadtratsvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden. Er wird durch den Oberbürgermeister einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.
- (2) entfällt

§ 24

Sprachform, Änderungen, In-Kraft-Treten

- (3) Die Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates in Fassung der Änderungen tritt mit der Beschlussfassung am 22.09.2004 in Kraft. Abweichend davon treten die geänderten Ermächtigungsgrenzen in den §§ 21 Ab. 3 Buchst. b), e), f) und 22 mit In-Kraft-Treten der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Beschluss Nr. I 022/2004 vom 22.09.2004) in Kraft.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. I 024/2004 vom 22. September 2004

Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates

Genauere Fassung:

01 Die in der Anlage befindliche Besetzung der Ausschüsse wird beschlossen. Der Beschluss des Stadtrates I 002/04 wird aufgehoben.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage

Hauptausschuss

Fraktion	Mitglied	1.Stellv.	2.Stellv.	3.Stellv.	4.Stellv.
CDU	Herr Karl-Heinz Kindervater	Herr Jörg Schwäblein	Herr Michael Panse		
CDU	Herr Jörg Kallenbach	Herr Christoph Zühl	Herr Michael Rutz		
PDS	Herr Thomas Rathsfeld	Herr Rolf Rebhan	Frau Cornelia Nitzpon		
PDS	Frau Karola Stange	Herr Werner Hempel	Herr Eberhard Redlich		
SPD	Herr Wolfgang Metz	Frau Rositta Scharlach	Herr Dietmar Schumacher		
Grüne	Frau Kathrin Hoyer	Herr Bernward Credo	Herr Dr. Alexander Thumfart		

Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben

Fraktion	Mitglied	1.Stellv.	2.Stellv.	3.Stellv.	4.Stellv.
CDU	Herr Andreas Huck	Herr Jörg Schwäblein	Herr Rowald Staufenbiel		
CDU	Herr Heiko Vothknecht	Herr Erhard Henkel	Herr Christoph Zühl		
CDU	Herr Michael Menzel	Herr Dr. Ulrich Krause	Herr Thomas Hutt		
PDS	Frau Katrin Körber	Frau Dr. Barbara Glaß	Herr Peter Stampf		

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

Fraktion	Mitglied	1.Stellv.	2.Stellv.	3.Stellv.	4.Stellv.
PDS	Herr Thomas Rathsfeld	Frau Vera Eberhardt	Frau Karin Landherr		
PPDS	Herr Dr. Gerd Stübner	Herr Eberhard Redlich	Herr Peter Stampf		
SPD	Herr Carsten Schneider	Herr Wolfgang Metz	Herr Dietmar Schumacher		
Grüne	Frau Kathrin Hoyer	Herr Bernward Credo	Herr Dirk Adams		

Sachkundige Bürger:

1. Herr Dr. Dieter Lingenberg, CDU
2. Herr Dirk Schlegelmilch, CDU
3. Herr Hellfried Kujus, PDS
4. Frau Steffi Austen, PDS
5. Herr Dr. Alfred Müller, SPD
6. Herr Carsten Goethe, Grüne

Ausschuss für Soziales , Familie und Gleichstellung

Fraktion	Mitglied	1.Stellv.	2.Stellv.	3.Stellv.	4.Stellv.
CDU	Frau Renate Müller	Herr Rowald Staufenbiel	Herr Jörg Schwäblein		
CDU	Herr Thomas Pfistner	Herr Jürgen Kornmann	Herr Jörg Kallenbach		
CDU	Herr Dr. Peter Kentner	Herr Manfred Wohlgefahrt	Herr Thomas Hutt		
PDS	Frau Vera Eberhardt	Frau Cornelia Nitzpon	Herr Peter Stampf		
PDS	Frau Karola Stange	Frau Marlies Rosenberger	Frau Dr. Barbara Glaß		
PDS	Herr Eberhard Redlich	Herr Rolf Rebhan	Frau Karin Landherr		
SPD	Frau Rositta Scharlach	Frau Rosemarie Bechthum	Frau Birgit Pelke		
Grüne	Herr Bernward Credo	Frau Astrid Rothe	Frau Kathrin Hoyer		

Sachkundige Bürger:

1. Frau Astrid Jacobi, CDU
2. Frau Margarete Hentsch, CDU
3. Herr Heiko Jähnert-Scharf, PDS
4. Herr Hilmar Körner, PDS
5. Herr Klaus Heßler, SPD
6. Herr Thomas Engemann, Grüne

Ausschuss für Schule und Sport

Fraktion	Mitglied	1.Stellv.	2.Stellv.	3.Stellv.	4.Stellv.
CDU	Herr Jürgen Kornmann	Herr Michael Rutz	Herr Uwe Richter		
CDU	Herr Manfred Wohlgefahrt	Herr Michael Panse	Herr Christoph Zühl		
PDS	Frau Karin Landherr	Frau Cornelia Nitzpon	Herr Andre Blechschmidt		
PDS	Herr Eberhard Redlich	Frau Vera Eberhardt	Herr Thomas Rathsfeld		
SPD	Frau Birgit Pelke	Frau Rosemarie Bechthum	Frau Antje Fischer		
Grüne	Frau Astrid Rothe	Herr Dr. Alexander Thumfart	Frau Kathrin Hoyer		

Sachkundige Bürger:

1. Herr Hugo Zeigerer, CDU
2. Herr Jochen Siebenmark, CDU
3. Herr Karsten Kolditz, PDS
4. Herr Markus Trostorff, PDS
5. Herr Dr. Bernd Wilhelm, SPD
6. Frau Stefanie Soyk, Grüne

Bau- und Verkehrsausschuss

Fraktion	Mitglied	1.Stellv.	2.Stellv.	3.Stellv.	4.Stellv.
CDU	Herr Andreas Huck	Herr Christoph Zühl	Herr Jörg Schwäblein		
CDU	Herr Rowald Staufenbiel	Herr Jörg Kallenbach	Herr Erhard Henkel		
CDU	Herr Dr. Ulrich Krause	Herr Michael Menzel	Herr Joachim O. Kaiser		
PDS	Herr Werner Hempel	Herr Andre Blechschmidt	Frau Vera Eberhardt		
PDS	Frau Marlies Rosenberger	Frau Katrin Christ	Frau Karola Stange		
PDS	Herr Peter Stampf	Herr Dr. Gerd Stübner	Frau Katrin Körber		
SPD	Herr Wolfgang Metz	Herr Dr. Urs Warweg	Frau Rosemarie Bechthum		
Grüne	Herr Dr. Alexander Thumfart	Herr Dirk Adams	Herr Bernward Credo		

Sachkundige Bürger:

1. Frau Elisabeth Wilke, CDU
2. Herr Peter Rehse, CDU
3. Herr Robert Kircher, PDS
4. Frau Ilka Vogel, PDS
5. Herr Hans-Peter Siebenkäs, SPD
6. Herr Matthias Sengewald, Grüne

Ausschuss Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt

Fraktion	Mitglied	1.Stellv.	2.Stellv.	3.Stellv.	4.Stellv.
CDU	Herr Jörg Schwäblein	Herr Andreas Huck	Herr Rowald Staufenbiel		
CDU	Herr Erhard Henkel	Herr Heiko Vothknecht	Herr Jürgen Kornmann		
CDU	Herr Dr. Ulrich Krause	Herr Thomas Hutt	Frau Renate Müller		
PDS	Herr Matthias Bärwolff	Herr Rolf Rebhan	Frau Cornelia Nitzpon		
PDS	Herr Dr. Gerd Stübner	Herr Andre Blechschmidt	Herr Rolf Rebhan		
PDS	Herr Peter Stampf	Frau Susanne Hennig	Frau Katrin Körber		
SPD	Herr Dietmar Schumacher	Frau Rositta Scharlach	Frau Birgit Pelke		
Grüne	Herr Dirk Adams	Frau Kathrin Hoyer	Herr Bernward Credo		

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

Sachkundige Bürger:

1. Frau Ines Schmidt-Birkemeyer, CDU
2. Herr Jochen Fasco, CDU
3. Herr Axel Haase, PDS
4. Herr Reinhard Duddek, PDS
5. Herr Dr. Bertram Zwanziger, SPD
6. Herr Christian Möller, Grüne

Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortschaften

Fraktion	Mitglied	1.Stellv.	2.Stellv.	3.Stellv.	4.Stellv.
CDU	Frau Renate Müller	Herr Uwe Richter	Herr Christoph Zühl		
CDU	Herr Thomas Hutt	Herr Erhard Henkel	Herr Michael Panse		
PDS	Herr Rolf Rebhan	Herr Matthias Bärwolff	Herr Dr. Gerd Stübner		
PDS	Frau Karin Landherr	Herr Werner Hempel	Frau Dr. Barbara Glaß		
SPD	Frau Birgit Pelke	Herr Dietmar Schumacher	Frau Rosemarie Bechthum		
Grüne	Herr Dirk Adams	Frau Kathrin Hoyer	Herr Bernward Credo		

Sachkundige Bürger:

1. Frau Eleonore Pirkel, CDU
2. Frau Katrin Lange-Zillmann, CDU
3. Herr Klaus Schmanteck, PDS
4. Frau Ruth Vogt, PDS
5. Herr Frank Warnecke, SPD
6. Herr Matthias Zeng, Grüne

Kulturausschuss

Fraktion	Mitglied	1.Stellv.	2.Stellv.	3.Stellv.	4.Stellv.
CDU	Herr Joachim Kaiser	Herr Thomas Hutt	Herr Dr. Peter Kentner		
CDU	Herr Michael Rutz	Herr Jürgen Kornmann	Herr Thomas Pfister		
PDS	Frau Cornelia Nitzpon	Herr Eberhard Redlich	Frau Katrin Christ		
PDS	Herr Andre Blechschmidt	Herr Eberhard Redlich	Herr Rolf Rebhan		
SPD	Frau Rosemarie Bechthum	Frau Antje Fischer	Frau Rositta Scharlach		
Grüne	Herr Dr. Alexander Thumfart	Frau Kathrin Hoyer	Herr Dirk Adams		

Sachkundige Bürger:

1. Frau Barbara Eger, CDU
2. Herr Dr. Olaf Zucht, CDU
3. Frau Ute Unger, PDS
4. Herr Wolfgang Hennig, PDS
5. Herr Dr. Wolfgang Beese, SPD
6. Herr Rüdiger Bender, Grüne

Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt

Fraktion	Mitglied	1.Stellv.	2.Stellv.	3.Stellv.	4.Stellv.
CDU	Herr Christoph Zühl	Herr Andreas Huck	Herr Heiko Vothknecht		
CDU	Herr Jörg Kallenbach	Herr Rowald Staufenbiel	Herr Dr. Peter Kentner		
CDU	Herr Michael Menzel	Herr Uwe Richter	Frau Renate Müller		
PDS	Frau Dr. Barbara Glaß	Herr Andre Blechschmidt	Frau Karin Landherr		
PDS	Herr Werner Hempel	Herr Thomas Rathsfeld	Frau Katrin Christ		
PDS	Frau Marlies Rosenberger	Frau Katrin Körber	Herr Peter Stampf		
SPD	Herr Dr. Urs Warweg	Herr Wolfgang Metz	Herr Dietmar Schumacher		
Grüne	Herr Bernward Credo	Herr Dr. Alexander Thumfart	Herr Dirk Adams		

Sachkundige Bürger:

1. Herr Ricardo Münchgesang, CDU
2. Frau Dr. Krista Blassy, CDU
3. Herr Gero Keding, PDS
4. Herr Wolfgang Mühle, PDS
5. Frau Christina Schacher, SPD
6. Herr Jörn Flaig, Grüne

Beschluss Nr. I 025/2004 vom 22. September 2004**Berechtigung zur Akteneinsicht für Stadtratsmitglieder gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse****Genauere Fassung:****01**

Die in der Anlage 1 aufgeführten Stadtratsmitglieder aus den einzelnen Fraktionen sind akteneinsichtsberechtigt für die jeweiligen Dezernate (Wahlperiode 2004-2009) gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Anlage

		CDU	PDS	SPD	Grüne
Dezernat 01	Akteneinsichtsberechtigte/r: Stellvertreter/in:	Herr Karl-Heinz Kindervater Herr Jörg Schwäblein	Herr Thomas Rathsfeld Frau Karola Stange	Herr Wolfgang Metz Frau Rositta Scharlach	Frau Kathrin Hoyer Herr Bernward Credo
Dezernat 02	Akteneinsichtsberechtigte/r: Stellvertreter/in:	Herr Andreas Huck Herr Heiko Vothknecht	Frau Katrin Körber Herr Dr. Gerd Stübner	Herr Carsten Schneider Herr Dietmar Schumacher	Frau Kathrin Hoyer Herr Bernward Credo

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

		CDU	PDS	SPD	Grüne
Dezernat 03	Akteneinsichtsberechtigte/r: Stellvertreter/in:	Herr Thomas Hutt Herr Christoph Zühl	Herr Rolf Rebhan Frau Karin Landherr	Frau Birgit Pelke Herr Dr. Urs Warweg	Herr Dirk Adams Frau Kathrin Hoyer
Dezernat 04	Akteneinsichtsberechtigte/r: Stellvertreter/in:	Herr Jörg Kallenbach Herr Christoph Zühl	Herr Werner Hempel Frau Marlies Rosenberger	Herr Dietmar Schumacher Herr Dr. Urs Warweg	Herr Dirk Adams Frau Kathrin Hoyer
Dezernat 05	Akteneinsichtsberechtigte/r: Stellvertreter/in:	Herr Jürgen Kornmann Herr Michael Panse	Frau Karola Stange Frau Katrin Christ	Frau Rositta Scharlach Frau Antje Fischer	Herr Bernward Credo Frau Astrid Rothe
Dezernat 06	Akteneinsichtsberechtigte/r: Stellvertreter/in:	Herr Rowald Staufenbiel Herr Andreas Huck	Herr Peter Stampf Herr Werner Hempel	Herr Dr. Urs Warweg Herr Wolfgang Metz	Herr Dr. Alexander Thumfart Herr Dirk Adams
Dezernat 07	Akteneinsichtsberechtigte/r: Stellvertreter/in:	Herr Jochen Kaiser Herr Thomas Hutt	Frau Cornelia Nitzpon Herr André Blechschmidt	Frau Rosemarie Bechthum Herr Carsten Schneider	Herr Dr. Alexander Thumfart Frau Kathrin Hoyer
Dezernat 08	Akteneinsichtsberechtigte/r: Stellvertreter/in:	Herr Manfred Wohlgefahr Herr Michael Rutz	Frau Karin Landherr Herr Eberhard Redlich	Frau Birgit Pelke Frau Antje Fischer	Frau Astrid Rothe Herr Dr. Alexander Thumfart

Beschluss Nr. I 026/2004 vom 22. September 2004

Entsendung von 11 übrigen Verbandsräten des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen

Genauere Fassung:

Der Erfurter Stadtrat bestellt die nachfolgend genannten Personen zu übrigen Verbandsräten bzw. deren Stellvertretern:

Name	Mitglied	1. Stellv.
1	Herr Dr. Ulrich Krause, CDU	Herr Jörg Schwäblein, CDU
2	Herr Heiko Vothknecht, CDU	Herr Jürgen Kornmann, CDU
3	Herr Karl-Heinz Kindervater, CDU	Herr Michael Rutz, CDU
4	Herr Andreas Huck, CDU	Herr Thomas Pfistner, CDU
5	Frau Katrin Körber, PDS	Herr André Blechschmidt, PDS
6	Frau Katrin Christ, PDS	Frau Vera Eberhardt, PDS
7	Frau Karin Landherr, PDS	Herr Thomas Rathsfeld, PDS
8	Herr Dr. Gerd Stübner, PDS	Herr Peter Stampf, PDS
9	Herr Wolfgang Metz, SPD	Herr Carsten Schneider, SPD
10	Frau Birgit Pelke, SPD	Herr Dr. Urs Warweg, SPD
11	Frau Kathrin Hoyer, Grüne	Herr Bernward Credo, Grüne

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. I 027/2004 vom 22. September 2004

Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte

Genauere Fassung:

01 Die nachstehende Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte wird beschlossen.

Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte

Aufgrund des § 45 (4) Satz 3 in Verbindung mit den §§ 34 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) und § 6 (1) der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt in der Fassung der Artikelsatzung zur Hauptsatzung vom 27.11.2003 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 22.09.2004 (Beschluss Nr. I 027/04) die nachfolgende Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte beschlossen:

§ 1

Einberufung, Einladung und Tagesordnung

(1) Die Sitzungen des Ortschaftsrates finden mindestens vierteljährlich statt, im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert. Für Sitzungen des Ortschaftsrates wird ein regelmäßiger Sitzungsplan erarbeitet, der in den Sitzungsplan des Stadtrates integriert wird.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung durch den Ortsbürgermeister. Die Einladung einschließlich aller Sitzungsunterlagen muss den Ortschaftsratsmitgliedern mindestens vier Tage vor der Sitzung zugehen. Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Ortschaftsrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Der Ortsbürgermeister setzt im Benehmen mit der geschäftsführenden Dienststelle der Stadtverwaltung die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

§ 2

Teilnahme, Öffentlichkeit, persönliche Beteiligung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Ortschaftsratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates verpflichtet und haben sich im Verhinderungsfalle bei der geschäftsführenden Dienststelle zu entschuldigen. Im Verhinderungsfall sollen die Ortschaftsratsmitglieder die Möglichkeit erhalten, sich auch beim Ortsbürgermeister zu entschuldigen.

(2) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nicht öffentlicher Sitzung werden grundsätzlich beraten:

- Stadtratsvorlagen, die der Vorberatung durch den Ortschaftsrat bedürfen,
- Grundstücksangelegenheiten
- Bauvoranfragen und Bauanträge
- Angelegenheiten, bei denen eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.

(3) Das Ortschaftsratsmitglied ist im Fall der persönlichen Beteiligung nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlicher Sitzung darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Über den Ausschluss von der Beratung und Beschlussfassung wird in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen beraten und entschieden.

(4) Zu Beginn der Sitzung stellt der Ortsbürgermeister fest, ob sämtliche Ortschaftsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Ortschaftsrat somit beschlussfähig ist. Fehlt die ordnungsgemäße Einberufung, darf die Sitzung nicht stattfinden. Wird in der Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist die Sitzung zu unterbrechen bzw. zu schließen. Es folgt eine erneute Einberufung zur Sitzung, wobei dann für die Beschlussfähigkeit die Zahl der tatsächlich Erschienenen gleichgültig ist.

(5) Die Mitglieder der Stadtrates haben das Recht als Zuhörer an nicht öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen.

§ 3

Empfehlungen, Stellungnahmen und Beschlüsse

(1) Anträge zur Tagesordnung des Ortschaftsrates sind nur zulässig, wenn der Ortschaftsrat für die Angelegenheit zuständig ist. Sofern die Empfehlung, Stellungnahme, der Antrag oder Begehren Kosten auslöst, muss die beantragte Entscheidung einen rechtlich zulässigen und tatsächlichen durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten, im Falle eines zu erwartenden Einnahmeausfalls gilt entsprechendes. Antragsberechtigt sind der Ortsbürgermeister und jedes Ortschaftsratsmitglied. Ist der Antrag nicht zulässig, so ist dieser ohne Sachdebatte vom Ortschaftsrat als unzulässig zu verwerfen.

(2) Alle Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Kalenderwoche vor der Sitzung des Ortschaftsrates schriftlich unter Beifügung einer kurzen Begründung durch den Antragssteller in der geschäftsführenden Dienststelle des Ortschaftsrates vorzulegen.

(3) Der Antrag ist so zu formulieren, dass die Empfehlung, Stellungnahme oder der Beschluss eindeutig ist.

(4) Empfehlungen, Stellungnahmen, Anträge und Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen zählen bei der Bestimmung der Mehrheit nicht mit. Für Wahlen gilt § 39 (2) ThürKO entsprechend.

§ 4

Sitzungsleitung und Sitzungsverlauf

(1) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates, er leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte mindestens einen Stellvertreter des Ortsbürgermeisters.

(2) Rederecht in der Sitzung des Ortschaftsrates haben in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung der Ortsbürgermeister, die weiteren Ortschaftsratsmitglieder und der Ortsbürgermeister bzw. der von ihm zur Sitzungsteilnahme Beauftragte.

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

§ 5 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Ortschaftsrates wird von der geschäftsführenden Dienststelle eine Niederschrift angefertigt. Diese gibt an:

- Tag und Ort der Sitzung
- den Sitzungsleiter
- die Namen der anwesenden Ortschaftsratsmitglieder
- die Namen der abwesenden Ortschaftsratsmitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes
- die behandelten Gegenstände
- die Berichterstatte
- den wesentlichen Inhalt der Beratung
- die Empfehlungen, Stellungnahmen oder Beschlüsse
- das Abstimmungsergebnis
- auf Verlangen eines Mitglieds, das einer Empfehlung, Stellungnahme oder einem Beschluss nicht zugestimmt hat, den Vermerk hierüber.

(2) Die Niederschrift ist vom Ortsbürgermeister und dem Beauftragten der geschäftsführenden Dienststelle zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Ortschaftsrates zu genehmigen.

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates können jederzeit die Niederschriften bei der geschäftsführenden Dienststelle einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Empfehlungen, Stellungnahmen und Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen steht allen Bürgern frei. Die Niederschriften der nicht öffentlichen Sitzung werden in der geschäftsführenden Dienststelle in der Ortschaft aufbewahrt.

§ 6

Behandlung der Entscheidungen und Bekanntmachung

(1) Der Vollzug der Entscheidungen des Ortschaftsrates obliegt dem Oberbürgermeister. Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung für rechtswidrig, so setzt er ihren Vollzug aus. Verbleibt der Ortschaftsratsrat nach erneuter Verhandlung bei seiner Entscheidung, hat der Oberbürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortschaftsrates und die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind an der Bekanntmachungstafel der Ortschaft durch öffentlichen Aushang amtlich bekannt zu machen.

§ 7

Sprachform, ergänzende Regelung, Änderung und Inkrafttreten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die §§ 34 ff. ThürKO sind als ergänzende Regelung zu dieser Geschäftsordnung unmittelbar anwendbar.

(3) Die Geschäftsordnung für Ortschaftsräte tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. I 029/2004 vom 22. September 2004

Bestellung von Stiftungsratsmitgliedern der Stiftung Deutsches Gartenbaumuseum Erfurt

Genaue Fassung:

(1) Als Mitglieder in den Stiftungsrat der Stiftung Deutsches Gartenbaumuseum werden gemäß § 9, Abs. 1 der Satzung

Herr Manfred Wohlgefahr als Stellvertreter Herr Thomas Hutt
Frau Marlis Rosenberger als Stellvertreter Frau Dr. Barbara Glaß

mit Datum des Stadtratsbeschlusses entsandt.

Die nicht wieder entsandten Stiftungsratsmitglieder sind abberufen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. I 030/2004 vom 22. September 2004

Bestellung von Stiftungsratsmitgliedern der Stiftung Krämerbrücke

Genaue Fassung:

(1) Als Mitglieder in den Stiftungsrat der Stiftung Krämerbrücke werden gemäß § 7, Abs. 1 der Satzung

- der Oberbürgermeister, Herr Manfred Ruge,
- der Beigeordnete der Bauverwaltung, Herr Rainer Wiesmaier,
- Herr Joachim O. Kaiser für die CDU
- Frau Cornelia Nitzpon für die PDS
- Herr Thomas Nitz für die SPD
- Herr Dr. Dieter Tettenborn für die Deutsche Stiftung Denkmalschutz
- Herr Heinrich Schleiff für das Landesamt für Denkmalpflege
- Herr Lutz Fischer als Eigentümerversorger
- Herr Egon Zimpel als Mieterversorger

entsandt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. I 031/2004 vom 22. September 2004

Bestellung/Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern kommunaler Gesellschaften/Beteiligungen

Genaue Fassung:

01 Für die kommunalen Gesellschaften gemäß Anlage B werden die dort aufgeführten Personen in den Aufsichtsrat entsandt. Die nicht wieder entsandten bisherigen Aufsichtsratsmitglieder sind abberufen.

02 Für die kommunalen Gesellschaften gemäß Anlage C werden die dort aufgeführten Personen in den Aufsichtsrat entsandt. Die nicht wieder entsandten bisherigen Aufsichtsratsmitglieder sind abberufen.

03 Für die kommunalen Gesellschaften gemäß Anlage D werden die dort aufgeführten Personen in den Aufsichtsrat entsandt bzw. an die Gesellschafterversammlung zur Bestellung als Aufsichtsratsmitglieder empfohlen. Die nicht wieder entsandten bisherigen Aufsichtsratsmitglieder sind abberufen. Der Stadtrat empfiehlt den Vertretern der Landeshauptstadt Erfurt, in der Gesellschafterversammlung die entsprechenden Personen in der jeweiligen Gesellschafterversammlung zu bestätigen und die nicht wieder benannten Aufsichtsratsmitglieder abberufen.

04 Der Stadtrat empfiehlt den Vertretern der Landeshauptstadt Erfurt, in der Gesellschafterversammlung die in Anlage E aufgeführten Personen in der jeweiligen Gesellschafterversammlung zu bestätigen und die nicht wieder benannten Aufsichtsratsmitglieder abberufen.

05 Der Stadtrat empfiehlt der Alleinaktionärin der Erfurter Verkehrsbetriebe AG, der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, in der Hauptversammlung die in Anlage E, Pkt. E/1 aufgeführten Personen in der jeweiligen Hauptversammlung zu bestätigen und die nicht wieder benannten Aufsichtsratsmitglieder abberufen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage B – Entsendungsrecht

Neubesetzung zwingend vorgeschrieben

B 1 SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

- | | | |
|-----------------------------------------------|---|-----------------|
| 1. Oberbürgermeister Aufsichtsrat kraft Amtes | | |
| 2. Herr Andreas Jahn, CDU |) | Ratsmitglieder |
| 3. Herr Karl-Heinz Kindervater, CDU |) | bzw. |
| 4. Herr Thomas Rathsfeld, PDS |) | Stadtverwaltung |
| 5. Herr Dr. Gerd Stübner, PDS |) | nicht zwingend |
| 6. Herr Wolfgang Metz, SPD |) | vorgeschrieben |
| 3 AN-Vertreter | | |

B 2 SWE Strom und Fernwärme GmbH

- | | | |
|--------------------------------|---|-------------------------|
| 1. Herr Jörg Schwäblein, CDU |) | Ratsmitglieder bzw. |
| 2. Frau Karola Stange, PDS |) | Stadtverwaltung |
| 3. Herr Carsten Schneider, SPD |) | zwingend vorgeschrieben |

Aus dem vorgenannten Personenkreis wird Herr Jörg Schwäblein als Aufsichtsratsvorsitzender benannt.

B 3 TFB Thüringer Freizeit und Bäder GmbH

- | | | |
|---------------------------------|---|---------------------|
| 1. Herr Manfred Wohlgefahr, CDU |) | Ratsmitglieder bzw. |
| 2. Herr Michael Panse, CDU |) | Stadtverwaltung |
| 3. Herr Peter Stampf, PDS |) | nicht zwingend |
| 4. Frau Rositta Scharlach, SPD |) | vorgeschrieben |

Aus dem vorgenannten Personenkreis wird Frau Rositta Scharlach als Aufsichtsratsvorsitzende benannt.

B 4 KoWo – Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt

- | | | |
|---------------------------------------|---|-----------------|
| 1. Herr Prof. Dr. Tobias Hüttche, CDU |) | Ratsmitglieder |
| 2. Herr Michael Menzel, CDU |) | bzw. |
| 3. Herr Peter Stampf, PDS |) | Stadtverwaltung |
| 4. Herr Falk Przewosnik, PDS |) | nicht |
| 5. Herr Christian Ebeling, SPD |) | zwingend |
| 6. Herr Carsten Goethe, Grüne |) | vorgeschrieben |

Aus dem vorgenannten Personenkreis wird Herr Peter Stampf als Aufsichtsratsvorsitzender und zum Stellvertreter Herr Michael Menzel benannt.

Anlage C – Entsendungsrecht

Neubesetzung möglich

C 1 SWE Gasversorgung GmbH

- | | | |
|---------------------------------|---|---------------------|
| 1. Herr Thomas Hutt, CDU |) | Ratsmitglieder bzw. |
| 2. Herr Jürgen Kornmann, CDU |) | Stadtverwaltung |
| 3. Herr Werner Hempel, PDS |) | nicht |
| 4. Frau Marlis Rosenberger, PDS |) | zwingend |
| 5. Frau Antje Fischer, SPD |) | vorgeschrieben |
| 6. AN-Vertreter | | |

Aus dem vorgenannten Personenkreis wird Herr Thomas Hutt als Aufsichtsratsvorsitzender benannt.

C 2 SWE Parken GmbH

- | | | |
|---------------------------------|---|---------------------|
| 1. Frau Renate Müller, CDU |) | Ratsmitglieder bzw. |
| 2. Herr Rowald Staufenbiel, CDU |) | Stadtverwaltung |
| 3. Herr Axel Haase, PDS |) | nicht zwingend |
| 4. Herr Dr. Alfred Geiger, SPD |) | vorgeschrieben |

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

C 3 SWE Stadtwirtschaft GmbH

1. Herr Christoph Zühl, CDU)	Ratsmitglieder
2. Herr Andreas Jahn, CDU)	bzw.
3. Herr Rolf Rebhan, PDS)	Stadtverwaltung
4. Herr Eberhard Redlich, PDS)	nicht
5. Herr Dietmar Schumacher, SPD)	zwingend
6. Herr Bernhard Credo, Grüne)	vorgeschrieben
7. Herr/Frau... – AN-Vertreter)	

C 4 ThüWa ThüringenWasser GmbH

1. Herr Manfred Ruge, CDU)	Ratsmitglieder
2. Herr Andreas Theis, CDU)	bzw.
3. Herr Klaus Schmanteck, PDS)	Stadtverwaltung
4. Herr Frank Warnecke, SPD)	nicht zwingend
5. Herr Matthias Zeng, Grüne)	vorgeschrieben

C 5 Kaisers GmbH Erfurt

1. Herr Joachim O. Kaiser, CDU)	Ratsmitglieder
2. Herr Ulf Zillmann, CDU)	bzw.
3. Herr Wolfgang Mühle, PDS)	Stadtverwaltung
4. Herr André Blechschmidt, PDS)	nicht zwingend
5. Frau Rosemarie Bechthum, SPD)	vorgeschrieben

C 6 Technologie- und Medienzentrum Erfurt GmbH

1. Herr Ingo Mlejnek, CDU)	Ratsmitglieder bzw.
2. Herr Gero Keding, PDS)	Stadtverwaltung nicht
3. Frau Birgit Pelke, SPD)	zwingend vorgeschrieben

Aus dem vorgenannten Personenkreis wird Herr Gero Keding als Aufsichtsratsvorsitzender benannt.

C 7 Flughafen Erfurt GmbH

1. Herr Jörg Kallenbach, CDU)	Ratsmitglieder bzw. Stadtverwaltung
)	nicht zwingend vorgeschrieben

C 8 TUS Thüringer UmweltService GmbH

1. Herr Erhard Henkel, CDU)	Ratsmitglieder bzw.
2. Herr Uwe Richter, CDU)	Stadtverwaltung
3. Frau Dr. Barbara Glaß, PDS)	nicht zwingend
4. Herr Dietmar Schumacher)	vorgeschrieben

Auf Grund der gesellschaftsrechtlichen Regelungen Entsendung zum 01.10.2004.

* * *

Anlage D – Entsendungs- bzw. Vorschlagsrecht**D 1 Tourismus GmbH Erfurt**

1. Herr Heiko Vothknecht, CDU)	Entsendungs-)	Ratsmitglieder
2. Herr Thomas Pfistner, CDU)	recht)	bzw.
)	Stadtverwaltung
3. Frau Ines Döring, PDS)	Vorschlagsrecht und)	nicht
4. Frau Rosemarie Bechthum, SPD)	Wahl in der Gesell-)	zwingend
5. Herr Dirk Adams, Grüne)	schafterversammlung)	vorgeschrieben

Aus dem vorgenannten Personenkreis wird Herr Dirk Adams als Aufsichtsratsvorsitzender benannt.

* * *

Anlage E – Vorschlagsrecht**E 1 Erfurter Verkehrsbetriebe AG**

1. Herr Ingo Mlejnek, CDU)	Vorschlagsrecht)	Ratsmitglieder
2. Herr Andreas Huck, CDU)	und)	bzw.
3. Frau Cornelia Nitzpon, PDS)	Wahl-)	Stadtverwaltung
4. Herr Falk Przewosnik, PDS)	in der)	nicht
5. Herr Dr. Urs Warweg, SPD)	Haupt-)	zwingend
6. Herr Dr. Alexander Thumfart, Grüne)	versammlung)	vorgeschrieben

E 2 Erfurter Industriebahn GmbH

1. Herr Dietrich Hagemann, CDU)	Vorschlagsrecht)	Ratsmitglieder
2. Herr Dr. Peter Kentner, CDU)	und Wahl)	bzw.
3. Frau Ruth Vogt, PDS)	in der)	Stadtverwaltung
4. Frau Karin Landherr, PDS)	Gesellschafter-)	nicht zwingend
5. Herr Walter Uhmann, SPD)	versammlung)	vorgeschrieben

E 2 Stotternheimer Wohnungsgesellschaft mbH

1. Herr Uwe Richter, CDU)	Vorschlagsrecht)	Ratsmitglieder
2. Herr Michael Rutz, CDU)	und Wahl)	bzw.
3. Herr Dietrich Hofer, PDS)	in der)	Stadtverwaltung
4. Herr Karsten Kolditz, PDS)	Gesellschafter-)	nicht zwingend
5. Herr Frank Warnecke, SPD)	versammlung)	vorgeschrieben

Beschluss Nr. I 033/2004 vom 22. September 2004

Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt im Präsidium der Stiftung GOLDENER SPATZ

Genauere Fassung:

01 In das Präsidium der Stiftung GOLDENER SPATZ wird für die Landeshauptstadt Erfurt der Oberbürgermeister, Herr Manfred Ruge, wieder entsandt.

Als sein Vertreter wird Herr Bornmann benannt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. I 032/2004 vom 22. September 2004

Grundstücksverkehr – Aufhebung von beschlossenen Veräußerungen verschiedenster Ratsbeschlüsse

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des in der Anlage aufgeführten Beschlussesgegenstandes.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Anlage

Beschluss (Sitzungsdatum) Ifd. Nr. im Beschluss	Lagebezeichnung	Kataster
298/98 (18.11.1998) Anlage 1 Ifd. Nr. 5 Verkauf gem. §19 InVorG - XIV. Ausschreibung	Bornatalweg 12	EFT Flur 2 Flst. 1160/36 252 m ²

Beschluss Nr. I 034/2004 vom 22. September 2004

Benennung eines Behindertenbeauftragten für die Stadt Erfurt

Genauere Fassung:

01 Der Oberbürgermeister beruft innerhalb der Verwaltung einen Beauftragten, der sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Erfurt einsetzt ab dem 01.01.2005.

02 Die rechtliche Stellung und die Befugnisse des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen sind unter Einbeziehung einer interdisziplinären Anbindung zu erarbeiten.

03 Es ist zu prüfen, wo die Stelle des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen angesiedelt werden soll:

- im Bereich Oberbürgermeister unter dem Aspekt einer dezernatsübergreifenden Funktion oder
- im Dezernat Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaftsförderung, da hier auch die sozialen Komponenten der Stadtentwicklung angesiedelt sind.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. I 035/2004 vom 22. September 2004

Kommunale Arbeitsgemeinschaft „Region Erfurt-Weimar-Jena“ – Benennung der Mitglieder des Regionalbeirates

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat benennt auf der Grundlage des § 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Region Erfurt-Weimar-Jena“ folgende Mitglieder des Regionalbeirates:

1. Herr Michael Menzel, CDU
2. Herr Thomas Hutt, CDU
3. Frau Karola Stange, PDS
4. Frau Dr. Barbara Glaß, PDS
5. Herr Dr. Urs Warweg, SPD
6. Herr Dirk Adams, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. I 036/2004 vom 22. September 2004

Vorhabenbezogener Bebauungsplan KRV 513 „Hangkante Ringelberg – Kuhle“ – Wechsel des Vorhabenträgers

Genauere Fassung:

01 Dem Wechsel des Vorhabenträgers für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP KRV 513 „Hangkante Ringelberg – Kuhle“ wird gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 BauGB zugestimmt. Als neuer Vorhabenträger wird die Entwicklungsgesellschaft Rhein-Pfalz GmbH & Co. KG (EGRP GmbH) bestätigt.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Übernahmevertrag 60 Ü - 560/04 (Anlage) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP KRV 513 zu unterzeichnen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis:

Der Übernahmevertrag gemäß Anlage kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. I 037/2004 vom 22. September 2004

Grundstücksverkehr Öffentliche Ausschreibung und Verkauf von 14 Baugrundstücken im Wohngebiet Schmira Nordost

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat stimmt der öffentlichen Ausschreibung der in der Anlage aufgeführten 14 Baugrundstücke in Erfurt-Schmira, Gemarkung Schmira, Flur 3, Flurstück 721/194, groß insgesamt 9.781 m² – sowie der Veräußerung dieser Grundstücke mindestens zum gültigen Verkehrswert zu und erklärt die Belastungsvollmacht sowie den Rangrücktritt für den Kaufpreis nebst Investitionssumme.

02 Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die in der Anlage bezeichneten 14 Baugrundstücke öffentlich auszuschreiben und diese Grundstücke mindestens zum jeweils gültigen Verkehrswert zu veräußern und die Belastungsvollmacht bzw. den Rangrücktritt zu erklären, ohne nochmalige Vorlage der personenbezogenen Vergabeentscheidung im Stadtrat.

03 Im II. Quartal 2005 informiert die Stadtverwaltung den Stadtrat über die erfolgte Veräußerung der in der Anlage aufgeführten Grundstücke.

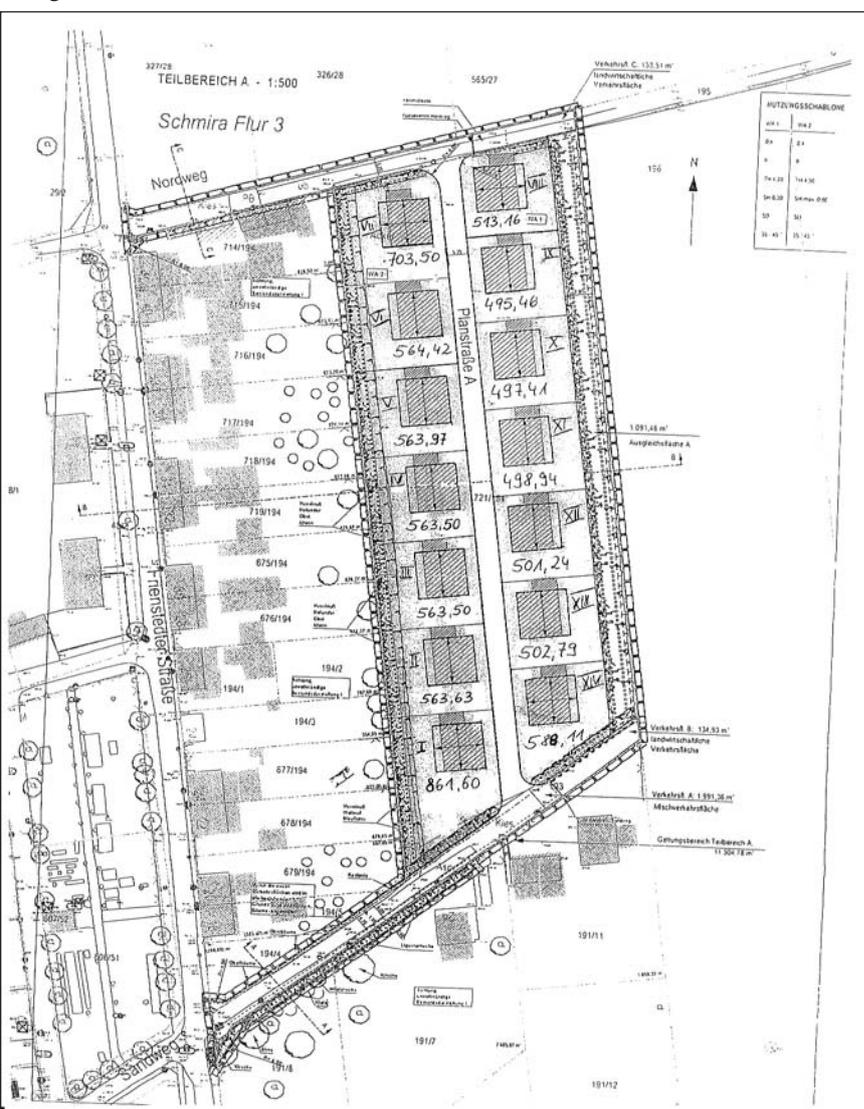
04 Deckung im Haushalt:

Einnahme:	62210.34000 Einnahme aus Grundstücksverkäufen	366.200,00
	62210.35000 Einnahme aus Erschl.-Beiträgen	61.300,00
Ausgabe	62210.95000 Erschließung WG Schmira Nord / Ost	427.500,00

05 Es ist erst dann mit der Erschließung zu beginnen, wenn die voraussichtlich geplanten Kosten von 450 T durch notarielle Optionsverträge untersetzt sind.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage



Beschluss Nr. I 038/2004 vom 22. September 2004

Grundstücksverkehr - Öffentliche Ausschreibung von Grundstücken

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat stimmt der öffentlichen Ausschreibung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke sowie der Veräußerung dieser Grundstücke zum jeweils gültigen Verkehrswert zu und erklärt die Belastungsvollmacht sowie den Rangrücktritt für den Kaufpreis nebst Investitionssumme.

02 Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die in der Anlage 1 bezeichneten Grundstücke öffentlich auszuschreiben und diese Grundstücke mindestens zum jeweils gültigen Verkehrswert zu veräußern und die Belastungsvollmacht bzw. den Rangrücktritt

zu erklären, ohne nochmalige Vorlage der personenbezogenen Vergabeentscheidung im Stadtrat.

03 Im I. Quartal 2005 informiert die Stadtverwaltung den Stadtrat über die erfolgte Veräußerung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke.

04 Die in der Anlage 2 genannten Beschlüsse werden hiermit aufgehoben.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage 1

Auflistung der Grundstücke zur öffentlichen Ausschreibung und Veräußerung

Lfd. Nr.:	Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²
1	Holbeinstraße 55	Erfurt-Süd	161	68	475
2	Nordstraße 32	Erfurt-Nord	67	82	269
3	Stauffenbergallee 17	Erfurt-Mitte	71	7	305
4	Breitscheidstraße 7	Erfurt-Nord	54	11	403

Anlage 2

Auflistung der aufzuhebenden Ratsbeschlüsse

Beschluss-Nr.	lfd. Nr.	Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
247/2000 vom 20.12.2000	39 der Anlage	Stauffenbergallee 17	Erfurt-Mitte	71	7
162/2000 vom 13.09.2000	2 der Anlage 1	Breitscheidstraße 7	Erfurt-Nord	54	11

Beschluss Nr. I 039/2004 vom 22. September 2004

Sachstandsbericht Umsetzung SGB II

Genauere Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, dem Stadtrat bis zur Sitzung am 27.10.2004 einen Sachstandsbericht zur Umsetzung der Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe vorzulegen.

Der Bericht sollte insbesondere Aussagen treffen

- zum Stand der organisatorischen Zusammenführung und zum Umfang der künftigen städtischen Mitverantwortung bei der Umsetzung des SGB II
- zum Umfang der bisherigen und künftigen Mitverantwortung seitens der städtischen Fachämter
- zur Qualität der Kooperation mit der Agentur für Arbeit
- zur qualitativen und quantitativen Personalentwicklung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft a) insgesamt und b) mit Blick auf das eingesetzte städtische Personal
- zur künftigen Betreuungsrelation von Langzeitarbeitslosen im Rahmen des Fallmanagements ab 1.1.2005
- zu Art und Umfang der Angebote, die zur Realisierung des Rechtsanspruchs junger Menschen auf ein Berufsintegrationsangebot zur Verfügung stehen
- zur künftigen Verantwortung der Stadt bei der Bereitstellung von Leistungen zur beruflichen Eingliederung einschließlich zusätzlicher, im öffentlichen Interesse liegender, Arbeitsfelder
- zur bisherigen und künftigen Einbeziehung freier Träger und Bildungsträger in die Planung und Umsetzung
- zur tatsächlichen und zur erforderlichen Unterstützung durch die Thüringer Landesregierung
- zur städtischen Informationsstrategie gegenüber den Betroffenen und der Bevölkerung

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. I 040/2004 vom 22. September 2004

Bestellung eines Denkmalbeirates der Stadt Erfurt

Genauere Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle notwendigen Voraussetzungen für die Berufung eines Denkmalbeirates gemäß Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG, § 22, Abs. 3 u. 4) in Erfurt bis zum 01.03.2005 zu schaffen.

02 Der Denkmalbeirat leitet seine Aufgaben aus dem Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG) ab und wirkt auf der Grundlage einer entsprechenden Satzung.

03 Dem Stadtrat ist bis zur Sitzung im Dezember 2004 ein Bericht über den Stand der Vorbereitungen zur Bestellung dieses Beirates zu geben.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. I 041/2004 vom 22. September 2004

Empfehlung zur Wahl von drei weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Mittelthüringen

Genauere Fassung:

Der Erfurter Stadtrat empfiehlt der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen die Wahl der nachfolgend genannten zum Stadtrat der Stadt Erfurt wählbaren Personen:

1. Herr Jörg Kallenbach, CDU
2. Herr Karl-Heinz Kindervater, CDU
3. Herr Hellfried Kujus, PDS

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Genehmigung des Bebauungsplanes NIE 307 „Vor dem Zeckensee – Im Zeckensee“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 26.05.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 104/2004

Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes NIE 307 „Vor dem Zeckensee – Im Zeckensee“

Genauere Fassung des Beschlusses:

01 Die im Rahmen der Beteiligung der Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes NIE 307 „Vor dem Zeckensee – Im Zeckensee“ hat der Stadtrat abgewogen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

03 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 OLG – VertrÄndG vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850, 2852) i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.03.2004 (GVBl. S. 349), und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) beschließt der Stadtrat Erfurt die 2. Änderung des Bebauungsplanes NIE 307 „Vor dem Zeckensee – Im Zeckensee“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

04 Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes NIE 307 „Vor dem Zeckensee – Im Zeckensee“ wird gebilligt.

05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Bezüglich des Antrags auf Genehmigung der vom Stadtrat Erfurt am 26.05.2004, Beschluss Nr. 104/2004, als Satzung beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplanes NIE 307 erfolgte durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 24.09.2004 (AZ: 300-4621.20-051000-WA-NIE 307 2.Ä.) die Mitteilung über den Ablauf der Genehmigungsfrist am 24.09.2004. Die Erteilung der Genehmigung wurde innerhalb der durch § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 BauGB in der Fassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359), festgesetzten Entscheidungsfrist von drei Monaten durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht abgelehnt. Damit gilt nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB die Genehmigung kraft Gesetzes als erteilt.

Die Genehmigung kraft Gesetzes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoß, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 17.00 Uhr,
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr		

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Unterlagen zu den Sprechzeiten eingesehen werden in der Ortschaftsverwaltung Niedernissa, Am Pfingstbach 18,

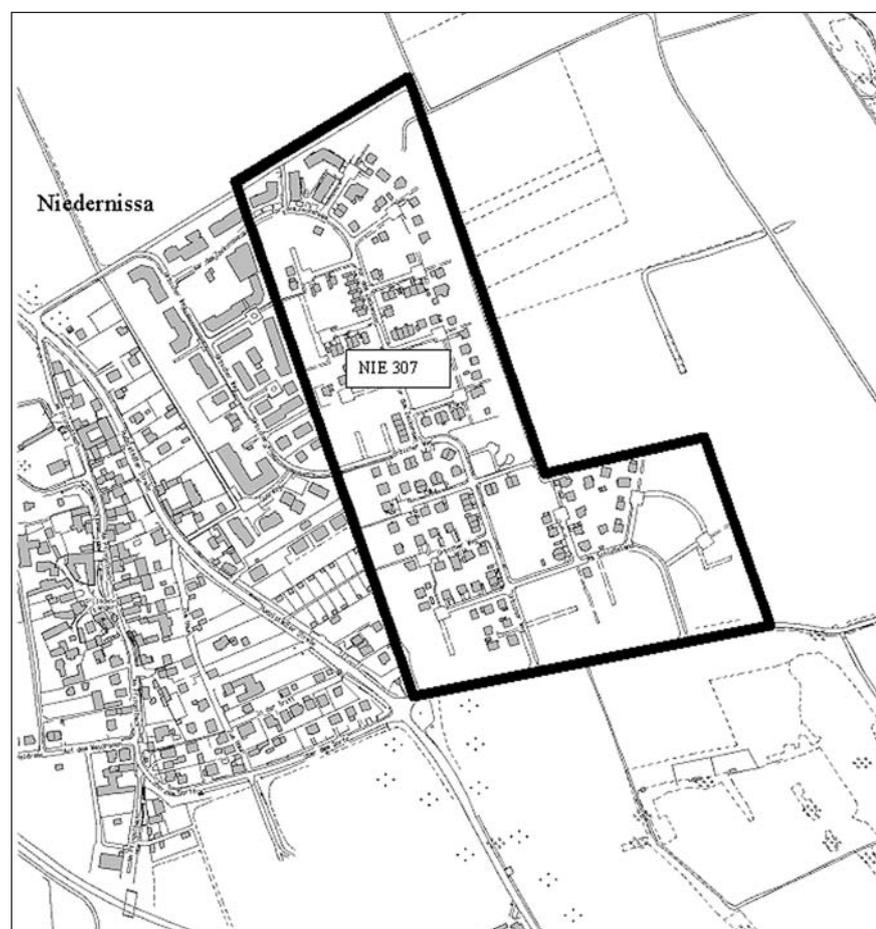
Dienstag	15.00 - 17.00 Uhr.
----------	--------------------

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 06.10.2004

gez. i.A. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister



Genehmigung des Bebauungsplanes der Stadt Erfurt EFM 181 für das Gebiet „Brühl Ost“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 28.04.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 066/2004

Genauere Fassung:

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan EFM 181 für das Gebiet „Brühl Ost“

01 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 OLG - VertrÄndG vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850, 2852) i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.03.2004 (GVBl. S. 349), und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003

(GVBl. S. 41) beschließt der Stadtrat Erfurt den Bebauungsplan EFM 181 „Brühl Ost“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

03 Die Begründung zum Bebauungsplan EFM 181 „Brühl Ost“ wird gebilligt.

04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der Bebauungsplan EFM 181 wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in der Fassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau – EAG Bau vom 24.06.2004 (BGBl. I S.1359) mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 06.09.2004, AZ: 300 – 4621.20 – 051000 – MK- EFM 181 genehmigt.

(Fortsetzung auf Seite 16)

(Fortsetzung von Seite 15)

Hiermit wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den rechtsverbindlichen Bebauungsplan und die Begründung dazu im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

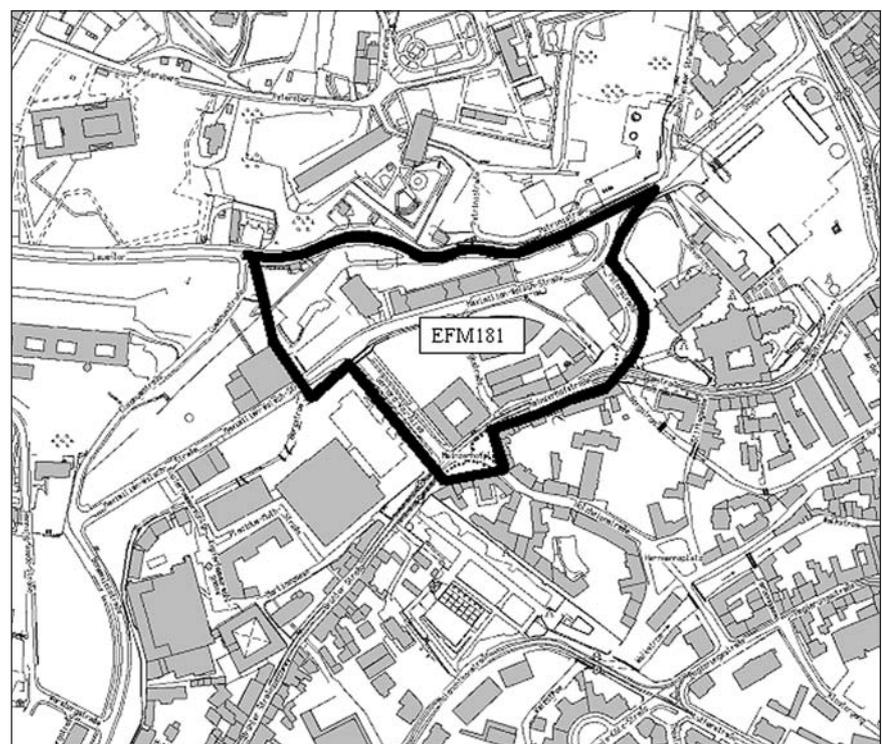
(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

ausgefertigt: Erfurt, den 28.09.2004

gez. i.A. **Hagemann**
Oberbürgermeister



Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Mitteilung des Ordnungsamtes der Stadtverwaltung Erfurt

Die nächste öffentliche Versteigerung von Fundgegenständen findet am 23.11.2004, 14.00 Uhr im Dunkersaal, Juri-Gagarin-Ring 150 (Haus der sozialen Dienste) statt.

Einlass ist ab 13.30 Uhr. Zur Versteigerung stehen folgende Fundsachen an: Damen- u. Herrenuhren, Schmuck und Modeschmuck, Damen-, Herren- u. Kinderbekleidung, Regenschirme, technische Geräte und Fahrräder. Das Fundbüro bleibt an diesem Tag geschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur Teilnehmerversammlung im Flurbereinigungsverfahren Udestedt

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Udestedt lädt alle Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten sowie Eigentümer an selbständigem Gebäudeeigentum im Flurbereinigungsverfahren Udestedt zu einer

Teilnehmerversammlung,

die am **Donnerstag, den 28.10.2004, um 19.00 Uhr, im Gebäude der Agrargesellschaft Udestedt e.G.** stattfindet, ein.

Der Vorstand wird im Zusammenwirken mit den Vertretern des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha den Teilnehmern Auskunft zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan und dessen Finanzierung sowie über den Stand des Flurbereinigungsverfahrens geben.

gez. **Bicke**
Vorstandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Einladung zur Teilnehmerversammlung der Flurbereinigung Großmölsen-Dorf

Die Teilung des Flurbereinigungsverfahrens Großmölsen in Großmölsen und Großmölsen-Dorf ist durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt angeordnet. Die Wahl eines neuen Vorstandes für das Verfahren Großmölsen-Dorf ist erforderlich. Des Weiteren werden die folgenden Verfahrensschritte erläutert.

Hiermit werden die Teilnehmer (Grundstückseigentümer, Gebäude- und Anlageneigentümer, Erbbauberechtigte) am Flurbereinigungsverfahren Großmölsen-Dorf zu einer Teilnehmerversammlung mit folgender Tagesordnung:

Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Großmölsen-Dorf

eingeladen. Diese findet am 2. November 2004, um 19.30 Uhr im Gasthof „Zum Schenkthor“, Hauptstraße 3 in Großmölsen statt.

Die Wahl erfolgt durch die in dieser Versammlung anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigter hat eine Stimme. Bevollmächtigte, von denen beim ALF Gotha noch keine schriftliche Vollmacht vorliegt, haben sich in diesem Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt ist die Person, welche die meisten Stimmen erhält.

Gotha, den 22. September 2004

gez. **Warstat**
Gruppenleiter

Bekanntmachung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

I. Aufhebungsbescheid Nr. 1

In dem Flurbereinigungsverfahren Dornheim, Ilm-Kreis, erläßt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S.3987), folgenden

Aufhebungsbescheid Nr. 1

zu den vorläufigen Anordnungen vom 19.12.1995, vom 07.08.1996, vom 11.09.1997 und vom 28.04.2003

1. Aufgrund der Mitteilung des Unternehmensträgers, der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) vom 23.06.2004 und aufgrund der Mitteilung des Unternehmensträgers, der DB Projektbau GmbH, Projektzentrum Erfurt vom 31.08.2004 werden die vorläufigen Anordnungen vom 19.12.1995, vom 07.08.1996, vom 11.09.1997 und vom 28.04.2003 von Amts wegen insoweit teilweise aufgehoben, als den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen, welche für den Bau der Bündelungstrasse ICE/A 71 Erfurt - Traßdorf vorübergehend entzogen wurden, mit Wirkung vom

01.11.2004

zurückgegeben wird.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Bescheides.

Der genaue Umfang der Rückgabe ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides sind. Je eine Ausfertigung dieses Bescheides mit Karten liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden und angrenzenden Gemeinden

in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ in Kirchheim,
in der Gemeindeverwaltung Ichtershausen,
in der Gemeindeverwaltung „Wachsenburggemeinde“ in Holzhausen,
in der Gemeindeverwaltung Wipfetal in Branchewinda
in der Stadtverwaltung Arnstadt
und
im Informationszentrum der Stadt Erfurt (Löberstraße 34)
zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Alle anderen getroffenen Regelungen der vorläufigen Anordnungen vom 19.12.1995, vom 07.08.1996, vom 11.09.1997 und vom 28.04.2003 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

II. Auflage

1. Zur Feststellung, ob die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von den Unternehmensträgern DEGES und DB Projektbau wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert worden sind, haben die Unternehmensträger vor dem unter Punkt I Nr. 1 genannten Stichtag einen Ortstermin unter Beteiligung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung und den betroffenen Bewirtschaftern durchzuführen. Über diesen Termin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

(Fortsetzung auf Seite 17)

(Fortsetzung von Seite 16)

2. Die Rückgabe von Besitz und Nutzung der vorübergehend entzogenen Flächen im Bereich der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen wird insoweit eingeschränkt, als dass auf diesen Flächen keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden dürfen. Weiterhin wird die Rückgabe dieser Flächen dahingehend eingeschränkt, dass den jeweiligen Leitungsunternehmen die Benutzung der Flächen für den Betrieb und die Unterhaltung ihrer Anlagen zu gewährt ist.

Gründe

Der Aufhebungsbescheid Nr. 1 zu den vorstehend angegebenen vorläufigen Anordnungen wurde erforderlich, da die Baumaßnahmen für die Bündelungstrasse ICE/A71 Erfurt - Traßdorf weitestgehend beendet sind und insofern die in der Anlage 1 aufgeführten, vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von den Unternehmensträgern nicht mehr benötigt werden. Für diese Flächen sind die Gründe der unter Punkt I aufgeführten vorläufigen Anordnungen daher nicht mehr gegeben.

Da im Flurbereinigungsverfahren die Sicherung von Leitungen durch Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit erst mit der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) erfolgt, ist die Auflage unter Punkt II Nr. 2 erforderlich, um den unbeeinträchtigten Bestand und die Wartung der aufgrund der Baumaßnahmen der Bündelungstrasse ICE/A71 umverlegten Leitungen bis zu diesem Zeitpunkt zu gewährleisten.

Mit dem vorstehend unter Punkt I Nr. 1 bezeichneten Mitteilungen der Unternehmens-träger, dass die Baumaßnahme weitestgehend beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen, sind diese ihrer Verpflichtung gegenüber dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha aus den bisher zu ihren Gunsten erlassenen vorläufigen Anordnungen nachgekommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Hepping
Amtsleiter

Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks in m ²	Größe der vorübergehend entzogenen Fläche in m ²	Größe der Rückgabe-fläche in m ²
Dornheim	7	14	39150	1359	1359
Dornheim	7	15	160938	11448	1530
Dornheim	7	295	11106	975	975
Dornheim	7	390/5	12269	62	62
Dornheim	7	391/5	6135	140	140
Dornheim	7	392/5	6135	140	140
Dornheim	7	396/6	45391	220	220
Dornheim	8	48	119434	830	830
Dornheim	8	93/4	9010	144	144
Dornheim	8	93/5	9011	238	238
Dornheim	8	93/6	9011	235	235
Dornheim	8	95/9001	11362	290	290
Dornheim	8	95/9002	11319	252	252
Dornheim	8	98	4369	111	0
Dornheim	8	99/9002	9390	926	0
Dornheim	8	100/3	30102	4	4
Dornheim	8	100/4	30045	344	344
Dornheim	8	100/5	30056	323	323
Dornheim	8	100/6	30025	309	309
Dornheim	8	100/7	10079	119	119
Dornheim	8	100/8	20027	194	194
Dornheim	8	100/9	30132	288	288
Dornheim	8	100/10	30182	284	284
Dornheim	8	100/11	34933	300	300
Dornheim	8	100/14	7534	153	153
Dornheim	8	100/15	10088	236	236
Dornheim	8	100/16	29997	880	880
Dornheim	8	100/17	29924	1891	1891
Dornheim	8	100/19	20056	1115	454
Dornheim	8	100/20	10012	646	316
Dornheim	8	100/21	4964	380	380
Dornheim	8	100/22	4962	590	590
Dornheim	8	100/23	5078	445	129
Dornheim	8	100/24	4671	250	0
Dornheim	8	100/25	14669	125	0
Dornheim	8	100/26	5000	77	77
Dornheim	8	100/29	7500	61	61
Dornheim	8	100/30	13094	253	253
Dornheim	8	101/6	30160	812	812
Dornheim	8	101/7	50340	1312	270

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks in m ²	Größe der vorübergehend entzogenen Fläche in m ²	Größe der Rückgabe-fläche in m ²
Dornheim	8	101/8	10034	201	0
Dornheim	8	101/10	50156	87	87
Dornheim	8	101/11	51146	640	640
Dornheim	8	101/12	50646	877	877
Dornheim	8	101/13	27347	909	909
Dornheim	8	101/14	28053	795	795
Dornheim	8	101/35	52959	496	496
Dornheim	8	101/36	52521	806	806
Dornheim	8	302	7887	80	80
Dornheim	8	304	8922	99	0
Dornheim	8	311	2176	20	20
Dornheim	8	315	2809	23	23
Dornheim	8	581/93	30561	785	785
Dornheim	8	637/94	23298	642	642
Dornheim	8	638/94	23298	595	595
Dornheim	9	211/3	50300	143	143
Dornheim	9	218	8695	185	185
Kirchheim	7	5/1	3725	227	227
Kirchheim	7	5/2	3973	287	287
Kirchheim	7	17	2200	8	8
Kirchheim	7	44/16	10650	11	11
Kirchheim	7	45/16	7960	449	449
Kirchheim	7	46/16	7800	1155	1155
Kirchheim	7	47/16	7800	1710	1710
Kirchheim	7	48/16	8370	2041	2041
Kirchheim	7	49/16	5750	458	458
Kirchheim	7	85/2	3347	163	163
Kirchheim	7	86/2	3346	141	141
Kirchheim	7	88/7	4950	230	230
Kirchheim	7	89/7	12290	446	446
Kirchheim	7	93/9	8275	192	192
Kirchheim	7	105/5	1220	53	53
Kirchheim	7	106/5	1220	64	64
Kirchheim	7	132/3	3014	136	136
Kirchheim	7	133/4	2891	144	144
Kirchheim	7	134/4	2356	135	135
Kirchheim	7	135/5	7339	367	367
Marlishausen	8	767/64	4636	414	0
Marlishausen	8	768/64	4636	796	0
Marlishausen	8	769/64	4636	827	0
Marlishausen	8	770/64	4636	650	0
Marlishausen	14	71/9001	1291	228	0
Marlishausen	14	71/9002	553	89	0
Marlishausen	14	72/9001	525	70	0
Marlishausen	14	72/9002	539	113	0
Marlishausen	14	73/9001	1234	447	0
Marlishausen	14	73/9002	1234	525	0
Marlishausen	14	73/9003	1262	285	0
Marlishausen	14	325/67	2426	167	167
Marlishausen	14	390	720	28	28
Marlishausen	14	391	616	85	85
Marlishausen	14	394	1073	327	0
Marlishausen	14	575/75	7078	68	68
Marlishausen	14	577/75	1836	49	49
Marlishausen	14	579/74	11306	724	724
Marlishausen	14	581/74	4541	4183	4183
Marlishausen	14	583/74	4510	4019	4019
Marlishausen	14	585/74	4623	3977	3977
Marlishausen	14	587/74	4222	3484	3484
Marlishausen	14	591/74	2375	1702	1702
Marlishausen	14	592/68	2865	275	275
Marlishausen	14	593/69	696	57	57
Marlishausen	14	693/69	77	77	77
Marlishausen	14	699/70	5256	75	0
Marlishausen	14	905/74	4448	3495	3495
Marlishausen	14	906/74	4447	3194	3194
Rudisleben	11	233/9003	23532	266	266
Rudisleben	11	233/9004	42029	3580	3580
Rudisleben	11	267/9001	19745	1174	1174
Rudisleben	11	267/9002	19745	1380	1380
Rudisleben	11	268/2	2037	49	49
Rudisleben	11	269/2	4914	110	110
Rudisleben	11	269/4	4930	123	123
Rudisleben	11	269/6	4907	116	116
Rudisleben	11	270/7	2445	62	62
Rudisleben	11	270/9	12413	300	300
Rudisleben	11	270/11	5957	141	141
Rudisleben	11	270/13	3672	99	99
Rudisleben	11	270/15	24433	558	558

(Fortsetzung auf Seite 18)

(Fortsetzung von Seite 17)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks in m ²	Größe der vorübergehend entzogenen Fläche in m ²	Größe der Rückgabe-fläche in m ²
Rudisleben	11	271/3	20459	80	80
Rudisleben	11	272/3	20371	519	519
Rudisleben	11	273/4	14948	888	888
Rudisleben	11	274/6	9173	395	0
Rudisleben	11	274/7	2292	90	0
Rudisleben	11	274/8	2292	13	0
Rudisleben	11	274/17	1005	34	0
Rudisleben	11	274/18	445	20	0
Rudisleben	11	274/20	227	14	0
Rudisleben	11	274/21	26473	684	0
Rudisleben	11	274/22	182	5	0
Rudisleben	11	276	13972	270	0
Rudisleben	11	277/9001	4866	107	0
Rudisleben	11	277/9002	24766	2540	2141
Rudisleben	11	278	12326	5047	5047
Rudisleben	11	461/3	139266	238	238
Rudisleben	11	463	9094	30	0
Rudisleben	11	508/266	11007	27	27
Rudisleben	11	530	6248	80	80
Rudisleben	11	533	3121	18	18
Rudisleben	12	295	15702	4676	4676
Rudisleben	12	296	15092	506	506
Rudisleben	12	318	19589	834	834
Rudisleben	12	322/1	13816	230	230
Rudisleben	12	322/2	13816	201	201
Rudisleben	12	323/2	58784	586	228
Rudisleben	12	338	32667	12	12
Rudisleben	12	465	10621	2	2
Rudisleben	12	538	7865	168	0
Rudisleben	12	539	4142	114	0
Rudisleben	12	589/321	7655	119	119
Rudisleben	12	590/321	7655	119	119
Rudisleben	12	591/321	7655	121	121
Rudisleben	12	592/321	7655	111	111
Rudisleben	12	593/321	7656	120	120
Rudisleben	12	594/321	7656	115	115
Rudisleben	12	600/294	16170	1637	1637
Rudisleben	12	601/294	5532	2372	2372
Rudisleben	12	687/322	14120	219	219
Rudisleben	12	688/322	14121	234	234
Rudisleben	14	444	59746	428	428
Rudisleben	14	448/1	6234	98	98
Rudisleben	14	448/2	5000	81	81
Rudisleben	14	448/9001	11234	184	184
Rudisleben	14	448/9003	11234	174	174
Rudisleben	14	448/9004	11220	174	174
Rudisleben	14	475	129509	875	570
Rudisleben	14	545	12702	283	0
Rudisleben	14	546	2879	161	161
Rudisleben	14	549	2950	37	37
Rudisleben	14	552	3915	88	88

Bekanntmachung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

I. Aufhebungsbescheid Nr. 1

In dem Flurbereinigerungsverfahren **Eischleben**, Ilm-Kreis, erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S.3987), folgenden

Aufhebungsbescheid Nr. 1 zu den vorläufigen Anordnungen vom 19.12.1995, vom 07.08.1996, vom 10.09.1996, vom 11.09.1997 und vom 07.11.1997

- Aufgrund der Mitteilung des Unternehmensträgers, der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) vom 23.06.2004 – und aufgrund der Mitteilung des Unternehmensträgers, der DB Projektbau GmbH, Projektzentrum Erfurt vom 31.08.2004 werden die vorläufigen Anordnungen vom 19.12.1995, vom 07.08.1996, vom 10.09.1996, vom 11.09.1997 und vom 07.11.1997 von Amts wegen insoweit teilweise aufgehoben, als den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen, welche für den Bau der Bündelungstrasse ICE/A71 Erfurt - Traßdorf vorübergehend entzogen wurden, mit Wirkung vom

01.11.2004

zurückgegeben wird.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Bescheides.

Der genaue Umfang der Rückgabe ergibt sich aus den beigelegten Karten im Maßstab 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides sind.

Je eine Ausfertigung dieses Bescheides mit Karten liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungs-gemeinden und angrenzenden Gemeinden

in der Gemeindeverwaltung Ichtershausen,
in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ in Kirchheim,
in der Gemeindeverwaltung „Wachsenburggemeinde“ in Holzhausen,
in der Stadtverwaltung Arnstadt

und

im Informationszentrum der Stadt Erfurt (Löberstraße 34)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

- Alle anderen getroffenen Regelungen der vorläufigen Anordnungen vom 19.12.1995, vom 07.08.1996, vom 10.09.1996, vom 11.09.1997 und vom 07.11.1997 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

II. Auflagen

- Zur Feststellung, ob die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von den Unternehmensträgern DEGES und DB Projektbau wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert worden sind, haben die Unternehmensträger vor dem unter Punkt I Nr. 1 genannten Stichtag einen Ortstermin unter Beteiligung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung und den betroffenen Bewirtschaftern durchzuführen. Über diesen Termin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.
- Die Rückgabe von Besitz und Nutzung der vorübergehend entzogenen Flächen im Bereich der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen wird insoweit eingeschränkt, als dass auf diesen Flächen keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden dürfen. Weiterhin wird die Rückgabe dieser Flächen dahingehend eingeschränkt, dass den jeweiligen Leitungsunternehmen die Benutzung der Flächen für den Betrieb und die Unterhaltung ihrer Anlagen zu gewährt ist.

Gründe:

Der Aufhebungsbescheid Nr. 1 zu den vorstehend angegebenen vorläufigen Anordnungen wurde erforderlich, da die Baumaßnahmen für die Bündelungstrasse ICE/A71 Erfurt-Traßdorf weitestgehend beendet sind und insofern die in der Anlage 1 aufgeführten, vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von den Unternehmensträgern nicht mehr benötigt werden. Für diese Flächen sind die Gründe der unter Punkt I aufgeführten vorläufigen Anordnungen daher nicht mehr gegeben.

Da im Flurbereinigerungsverfahren die Sicherung von Leitungen durch Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit erst mit der Ausführungsanordnung des Flurbereinigerungsplanes (§ 61 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) erfolgt, ist die Auflage unter Punkt II Nr. 2 erforderlich, um den unbeeinträchtigen Bestand und die Wartung der aufgrund der Baumaßnahmen der Bündelungstrasse ICE/A71 umverlegten Leitungen bis zu diesem Zeitpunkt zu gewährleisten.

Mit den vorstehend unter Punkt I Nr. 1 bezeichneten Mitteilungen der Unternehmensträger, dass die Baumaßnahme weitestgehend beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen, sind diese ihrer Verpflichtung gegenüber dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha aus den bisher zu ihren Gunsten erlassenen vorläufigen Anordnungen nachgekommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirtz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Hepping
Amtsleiter

Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks m ²	Größe der vorübergehend entzogenen Fläche m ²	Größe der Rückgabe-fläche m ²
Eischleben	1	154/1	408	259	259
Eischleben	1	154/2	772	63	63
Eischleben	1	155/4	2.000	44	44
Eischleben	1	156	780	23	23
Eischleben	1	588/5	1.130	468	468
Eischleben	1	588/6	16	16	16
Eischleben	4	467	53.440	437	437
Eischleben	4	470	1.540	49	49
Eischleben	4	471	8.080	58	58
Eischleben	4	488	26.980	251	187
Eischleben	4	490	9.700	299	299
Eischleben	4	491	16.700	1.202	1.202
Eischleben	4	494	10.730	68	68
Eischleben	4	496	26.790	1.033	1.033
Eischleben	4	497	25.210	5.521	5.521
Eischleben	4	498	15.320	464	464
Eischleben	4	504/2	5.995	2.251	2.251
Eischleben	4	505/2	935	521	521

(Fortsetzung auf Seite 19)

(Fortsetzung von Seite 18)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks m ²	Größe der vorübergehend entzogenen Fläche m ²	Größe der Rückgabe- fläche m ²
Eischleben	4	506/2	1.434	671	671
Eischleben	4	506/4	1.390	353	353
Eischleben	4	507/2	1.715	262	262
Eischleben	4	515	3.130	142	142
Eischleben	4	516	2.170	342	342
Eischleben	4	517	1.470	344	344
Eischleben	4	518	1.870	549	549
Eischleben	4	519	2.710	881	881
Eischleben	4	520	1.560	512	512
Eischleben	4	521	4.140	1.344	1.344
Eischleben	4	522	3.520	1.175	1.175
Eischleben	4	523	560	213	213
Eischleben	4	524	5.860	1.450	1.450
Eischleben	4	525	960	95	95
Eischleben	4	526	1.970	66	66
Eischleben	4	541/3	7.850	75	75
Eischleben	4	542/1	4.845	597	597
Eischleben	4	542/2	4.845	1.520	1.520
Eischleben	4	545/3	878	28	0
Eischleben	4	545/6	1.678	109	0
Eischleben	4	546	1.650	69	69
Eischleben	4	807	1.230	115	115
Eischleben	4	808	3.190	295	295
Eischleben	4	809	3.180	363	363
Eischleben	5	552	32.670	186	186
Eischleben	5	554	9.246	309	309
Eischleben	5	556	5.700	348	348
Eischleben	5	582	7.880	1.000	0
Eischleben	5	588/7	1.974	232	232
Eischleben	5	588/8	67	67	67
Eischleben	5	589	630	463	463
Eischleben	5	590	1.120	88	88
Eischleben	5	626	2.590	503	503
Eischleben	5	627	3.578	95	95
Eischleben	5	627/1	3.460	169	169
Eischleben	5	628	59.620	18.175	18.175
Eischleben	5	629	1.370	623	623
Eischleben	5	814	2.430	135	135
Eischleben	5	815	1.320	73	59
Eischleben	5	823	2.780	319	319
Eischleben	5	825	740	29	29
Ichtershausen	5	1003/2	17.325	39	39
Ichtershausen	5	1004	4.870	198	198
Ichtershausen	5	1005	3.980	148	148
Ichtershausen	5	1006	7.820	61	61
Ichtershausen	5	1007	15.690	450	450
Ichtershausen	5	1007/2	37.500	2.274	2.274
Ichtershausen	5	1013	3.260	26	26
Ichtershausen	5	1015	1.170	26	26
Ichtershausen	5	1016	970	768	768
Ichtershausen	5	1017	1.720	165	165
Ichtershausen	5	1018	1.860	135	135
Ichtershausen	5	1019	1.770	77	77
Ichtershausen	5	1020	1.800	72	72
Ichtershausen	5	1021	2.720	99	99
Ichtershausen	5	1022	3.500	117	117
Ichtershausen	5	1023	8.160	244	244
Ichtershausen	5	1024	2.040	56	56
Ichtershausen	5	1025	2.040	79	79
Ichtershausen	5	1026/2	8.080	17	17

Bekanntmachung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Tiefthal**, kreisfreie Stadt Erfurt, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 15.03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 BGBl. I S. 3987), folgende

vorläufige Anordnung

1. Auf Antrag des Freistaates Thüringen, Landesamt für Straßenbau, vom 25.08.2004 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen für den Bau der Bundesautobahn (BAB) A 71 von der Anschlussstelle (AS) Erfurt-Bindersleben bis einschließlich der AS Erfurt-Gispersleben entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen-

verwaltung - vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Thüringer Landesamt für Straßenbau mit Wirkung vom

01.11.2004

in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus den beigelegten Karten im Maßstab 1:1000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der kreisfreien Stadt Erfurt mit den betroffenen Ortsteilen Alach, Gispersleben, Kühnhausen, Salomonsborn, Tiefthal und den angrenzenden Ortsteilen Bindersleben, Ermstädt, Marbach, Mittelhausen und Tötelstädt im Informationszentrum der Stadt Erfurt, Löberstraße 34, sowie in den angrenzenden Gemeinden Elxleben und Witterda in der Gemeindeverwaltung Elxleben und für Zimmernsupra in der Verwaltungsgemeinschaft „Nesseau“ in Friemar zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzzeineinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Flurneuordnungsamt Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste wird im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Unternehmensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
4. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicherzustellen.
6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
7. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.
8. Dazu hat der Unternehmensträger vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wirtschaftswege, die als Baustraßen genutzt werden sollen, durchzuführen. Die Beweissicherung hat in einem Ortstermin mit der Bauoberleitung unter Beteiligung des Flurneuordnungsamtes, der betroffenen Gemeinden und des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft zu erfolgen. Über den Beweissicherungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung
Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG – des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.
2. Nutzungsentschädigung
Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:
 - a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
 - b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG – des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 erarbeiteten Richtwerte (vgl. Pkt. 1) gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung durch das Landwirtschaftsamt Sömmerda ermittelt.

(Fortsetzung auf Seite 20)

(Fortsetzung von Seite 19)

c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Hepping
Amtsleiter

Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung der Flurbereinigung Tiefthal vom 17.09.2004

Gebietsabgrenzung

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes m ²	Größe der dauerhaft entzogene Fläche m ²	Größe der vorübergehend entzogene Fläche m ²
Gispersleben-Kiliani	1	27/1	5150	5150	0
Gispersleben-Kiliani	1	38/1	16220	16220	0
Gispersleben-Kiliani	1	49/1	5816	5816	0
Gispersleben-Kiliani	1	49/22	898	898	0
Gispersleben-Kiliani	1	50/1	2130	2130	0
Gispersleben-Kiliani	1	50/2	11310	11003	0
Gispersleben-Kiliani	1	55	520	389	0
Gispersleben-Kiliani	1	67/1	11550	11550	0
Gispersleben-Kiliani	1	69	960	960	0
Gispersleben-Kiliani	1	70/1	3492	3492	0
Gispersleben-Kiliani	1	72/1	1010	1010	0
Gispersleben-Kiliani	1	74/1	5270	5270	0
Gispersleben-Kiliani	1	91/1	66790	12248	0
Gispersleben-Kiliani	1	96	5860	0	3090
Gispersleben-Kiliani	1	97	570	0	293
Gispersleben-Kiliani	1	98	710	0	363
Gispersleben-Kiliani	1	99	880	730	0
Gispersleben-Kiliani	1	100	600	450	0
Gispersleben-Kiliani	1	102	280	280	0
Gispersleben-Kiliani	1	103	2140	766	0
Gispersleben-Kiliani	1	147/70	3492	3492	0
Gispersleben-Kiliani	1	166/91	455	455	0
Gispersleben-Kiliani	1	167/91	35575	26605	0
Gispersleben-Kiliani	1	196/49	2908	2908	0
Gispersleben-Kiliani	2	85	14570	14295	0
Gispersleben-Kiliani	2	86/1	21260	6450	0
Gispersleben-Kiliani	2	229/86	21260	13586	0
Gispersleben-Kiliani	7	413	25194	13512	0
Gispersleben-Viti	4	102/1	110	110	0
Gispersleben-Viti	4	102/3	7068	1340	0
Gispersleben-Viti	5	15/3	6071	3506	0
Gispersleben-Viti	5	17/3	1438	1438	0
Gispersleben-Viti	5	18/3	2139	2139	0
Gispersleben-Viti	5	19/3	3891	3891	0
Gispersleben-Viti	5	21/3	2456	2456	0
Gispersleben-Viti	5	22/2	5937	0	1146
Gispersleben-Viti	5	32/1	13943	13943	0
Gispersleben-Viti	5	33	7820	7820	0
Gispersleben-Viti	5	55/1	6480	2775	0
Gispersleben-Viti	5	65	4570	0	4570
Gispersleben-Viti	5	66	440	0	440
Gispersleben-Viti	5	72/2	6587	2405	0
Gispersleben-Viti	5	74/1	6743	5670	0
Gispersleben-Viti	5	75/1	2994	2994	0
Gispersleben-Viti	5	75/3	242	45	51
Gispersleben-Viti	5	75/2	2445	215	28
Gispersleben-Viti	5	77/1	10826	10826	0
Gispersleben-Viti	5	92/1	4210	3102	0
Gispersleben-Viti	5	94/1	4124	3550	0
Gispersleben-Viti	5	94/2	4140	3715	0

Gispersleben-Viti	5	94/4	1049	835	0
Gispersleben-Viti	5	94/5	999	715	0
Gispersleben-Viti	5	94/7	1978	1805	0
Gispersleben-Viti	5	130/1	150	150	0
Gispersleben-Viti	5	136/21	690	690	0
Gispersleben-Viti	5	180/64	2850	296	0
Gispersleben-Viti	5	313/79	222	30	18
Gispersleben-Viti	5	314/79	451	0	451
Gispersleben-Viti	5	333/74	4430	4430	0
Gispersleben-Viti	5	335/74	4430	4430	0
Gispersleben-Viti	5	338/32	6972	6972	0
Gispersleben-Viti	5	342/32	490	490	0
Gispersleben-Viti	5	407/75	5987	5987	0
Gispersleben-Viti	5	415/48	7175	6213	0
Kühnhausen	2	92/2	3491	3491	0
Kühnhausen	2	93	12680	5560	0
Kühnhausen	2	94	16410	8240	0
Kühnhausen	2	96	13830	300	0
Kühnhausen	2	100/4	1614	1614	0
Kühnhausen	2	101/1	25780	18455	0
Kühnhausen	2	103/1	3290	2445	0
Kühnhausen	2	104/1	8340	6210	0
Kühnhausen	2	105/1	4000	2835	0
Kühnhausen	2	106	4090	770	0
Kühnhausen	2	108/4	4748	4748	0
Kühnhausen	2	109/3	2886	0	2185
Kühnhausen	2	306/98	1210	1210	0
Kühnhausen	2	307/98	1470	1470	0
Kühnhausen	2	331/107	2070	2070	0
Kühnhausen	2	332/107	2070	2070	0
Kühnhausen	2	574/91	2410	620	0
Kühnhausen	2	576/90	6335	6335	0
Kühnhausen	2	577/90	1290	1290	0

Bekanntmachung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Alach**, kreisfreie Stadt Erfurt, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 15.03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 BGBl. I S. 3987), folgende

vorläufige Anordnung

1. Auf Antrag des Freistaates Thüringen, Landesamt für Straßenbau, vom 25.08.2003 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen für den Bau der Bundesautobahn (BAB) A 71 von der Anschlussstelle (AS) Erfurt-Gispersleben bis einschließlich der AS Erfurt-Bindersleben entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - vertreten durch den Freistaat Thüringen, das Thüringer Landesamt für Straßenbau, mit Wirkung vom

01.11.2004

in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus den beigegeführten Karten im Maßstab 1:1000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der kreisfreien Stadt Erfurt mit den betroffenen Ortsteilen Alach, Bindersleben, Ermstedt, Friemstedt, Gottstedt, Töttelstädt und den angrenzenden Ortsteilen Bindersleben, Ermstädt, Marbach, Mittelhausen und Töttelstädt im Informationszentrum der Stadt Erfurt, Löberstraße 34, sowie für die angrenzenden Gemeinden Bienstädt, Nottleben, Zimmernsupra in der Verwaltungsgemeinschaft „Nesseau“ in Friemar, für die Gemeinden Gamstädt und Ingersleben in der Verwaltungsgemeinschaft „Nesse-Apfelstädt-Gemeinden“ in Neudietendorf und für die Gemeinde Witterda in Elxleben, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzzuweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste wird im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

(Fortsetzung auf Seite 21)

(Fortsetzung von Seite 20)

2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Unternehmensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
4. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicherzustellen.
6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
7. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.
8. Dazu hat der Unternehmensträger vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wirtschaftswegen, die als Baustraßen genutzt werden sollen, durchzuführen. Die Beweissicherung hat in einem Ortstermin mit der Bauoberleitung unter Beteiligung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung, der betroffenen Gemeinden und des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft zu erfolgen. Über den Beweissicherungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung
Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen auf Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigerungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.
2. Nutzungsentschädigung
Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:
 - a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
 - b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigerungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 erarbeiteten Richtwerte (vgl. Pkt. 1) gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung durch das Landwirtschaftsamt Sömmerda ermittelt.
 - c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
 - d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

gez. **Hepping**
Amtsleiter

Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung der Flurbereinigung Alach vom 16.09.2004

Gebietsabgrenzung

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks (m ²)	Größe der dauerhaft entzogenen Fläche (m ²)	Größe der vorübergehend entzogenen Fläche (m ²)
Alach	2	76	720	720	0
Alach	2	77	760	760	0
Alach	2	78	780	780	0
Alach	2	79	790	790	0
Alach	2	80	770	770	0
Alach	2	99	9890	9890	0
Alach	2	100	3090	3090	0
Alach	2	101	410	410	0
Alach	2	102	410	410	0
Alach	2	103	410	410	0
Alach	2	104	420	420	0
Alach	2	105	420	420	0
Alach	2	106	410	410	0
Alach	2	107	410	410	0
Alach	2	108	410	410	0
Alach	2	109	410	410	0
Alach	2	110	410	410	0
Alach	2	111	410	410	0
Alach	2	112	410	410	0
Alach	2	113	410	410	0
Alach	2	114	410	410	0
Alach	2	115	410	410	0
Alach	2	116	400	400	0
Alach	2	132	1070	0	1070
Alach	2	133	170	0	170
Alach	2	153	340	0	340
Alach	2	154	540	0	540
Alach	2	156	660	0	660
Alach	2	226/81	790	790	0
Alach	2	227/84	790	790	0
Alach	2	228/85	780	780	0
Alach	2	229/88	1570	1570	0
Alach	2	230/89	1580	1580	0
Alach	2	231/92	1580	1580	0
Alach	2	232/93	1580	1580	0
Alach	2	233/96	1590	1590	0
Alach	2	234/97	1230	1230	0
Alach	2	235/98	1230	1230	0
Alach	2	236/98	1230	1230	0
Alach	2	237/98	1230	1230	0
Alach	10	45	1550	0	1550
Alach	10	49	3260	0	3260
Gottstedt	2	2	1300	1300	0
Gottstedt	2	8	2580	2580	0
Gottstedt	2	9	2150	2150	0
Gottstedt	2	20/2	2334	2334	0
Gottstedt	2	23/2	1654	1654	0
Gottstedt	2	24/2	907	907	0
Gottstedt	2	28/3	1541	1541	0
Gottstedt	2	41/2	840	840	0
Gottstedt	2	64/5	870	870	0
Gottstedt	2	65/5	840	840	0
Gottstedt	2	68/10	1540	0	1540
Gottstedt	2	69/11	1430	1430	0
Gottstedt	2	70/12	1400	1400	0
Gottstedt	2	73/2	653	653	0
Gottstedt	2	74	620	0	620
Gottstedt	2	116/3	2810	2810	0
Gottstedt	2	117/7	5100	5100	0
Gottstedt	2	118/14	1734	1734	0
Gottstedt	2	119/14	1634	1634	0
Gottstedt	2	120/14	1642	1642	0
Gottstedt	2	121/15	1150	1150	0
Gottstedt	2	122/18	1730	1730	0

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz für eine Telekommunikationsanlage (Kabelkanalanlage mit Kabeln, Formsteinkanale und Kabelschacht) in der Stadt Erfurt beantragt hat. Betroffen ist in Flur 135 der Gemarkung Erfurt-Mitte das Flurstück 44. Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der RegTP, Außenstelle Erfurt, Z 22-9 B 85/04, Zimmer 403, Zeppelinstraße 16, 99096 Erfurt einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (03 61) 73 98-145 möglich.

Erfurt, 07.10.04

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP)

Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Weiße Gasse“ in der Gemarkung Erfurt-Mitte

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 26.08.2004 für die vereinfachte Umlegung in der Gemarkung Erfurt-Mitte im Verfahrensgebiet „Weiße Gasse“ ist am 09.10.2004 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen oder Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auch auf die zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Katasteramt Apolda, Stützpunkt Sömmerda, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Bahnhofstraße 21a, 99610 Sömmerda schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sömmerda, den 11.10.2004

Peter Janzen

Stellv. Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelthüringen

Der Jahresabschluss der Sparkasse Mittelthüringen zum 31. Dezember 2003 wurde im Bundesanzeiger Nr. 183 vom 28. September 2004 veröffentlicht. Der Jahresabschluss kann in jeder unserer Geschäftsstellen eingesehen werden.

Sparkasse Mittelthüringen, Anger 25/26, 99084 Erfurt

Nichtamtlicher Teil

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung BAL 568/04-10

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung folgende Leistungen nach VOL/A zu vergeben:

Druck der Geschäftsausstattung und Amtsvordrucke der Stadtverwaltung Erfurt

Umfang:

Geschäftsausstattung, Amtsvordrucke, Lagervordrucke (einschließl. Durchschreibesätze)

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 01.01.2005 bis 31.12.2005

Bewerbungsfrist:

Eingetragene und leistungsfähige Firmen werden gebeten, ihre **schriftlichen Bewerbungen bis zum 04.11.2004** an die Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Fax 0361 655 1289, Tel. 0361 655 1282, zu richten. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Bieter erfolgt in Abhängigkeit der vorgelegten Nachweise.

Nachweise: Eine gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, ein Einblick in das Firmenprofil der Produktpalette/Leistungsprofil, Angaben zur Verarbeitung (EDV-Programme/Software) sowie Referenzen zum Nachweis der Kompetenz bei Aufträgen von öffentlichen Auftraggebern beilegen.

Versand: 15.11.2004

Die Zuschlagsfrist endet am: 21.12.2004

Mit der Beteiligung am Wettbewerb besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Öffentliche Ausschreibung ÖAL 571/04-40

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOL(A) aus:

**Staatliche Berufsbildende Schule 4, „Andreas-Gordon“,
Schulteil Neuerbe, Schulstr. 5, 99084 Erfurt
– Ausstattung mit Lehrmitteln für das Fachkabinett
Elektrotechnik/Elektronik –**

Umfang:

12 St. multimediale Ausbildungssysteme für verschiedene Themenbereiche der Elektrotechnik in Verbindung mit einem computerunterstützten Programm

Ausführungs- bzw. Lieferzeitraum: Dezember 2004

Entgelt: 5,00 EUR (incl. Postversand)

Kassenzeichen: 42.25607.5

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter **unbedingter Angabe des Kassenzeichens** einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen:

Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis **29.10.2004** bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per **Fax 0361 655 1289** abzufordern.

Versand: Die Unterlagen werden bei **Vorliegen des Einzahlungsbeleges** ab dem **03.11.2004** versandt.

Submission: 18.11.04, 9.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 03.12.04

Nachweise: Die Bieter müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr.4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Öffentliche Ausschreibung ÖAL 572/04-40

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOL(A) aus:

Lieferung von Notebooks für 9 Staatliche Schulen der Stadt Erfurt

Umfang:

Lieferung von 28 Notebooks Intel Centrino Technologie mit Pentium M Prozessor

Ausführungs- bzw. Lieferzeitraum: 51. KW 2004

Entgelt: 5,00 EUR (incl. Postversand)

Kassenzeichen: 42.25608.3

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter **unbedingter Angabe des Kassenzeichens** einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen:

Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis **29.10.2004** bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per **Fax 0361 655 1289** abzufordern.

Versand: Die Unterlagen werden bei **Vorliegen des Einzahlungsbeleges** ab dem **03.11.2004** versandt.

Submission: 18.11.2004, 9.30 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 30.11.2004

Nachweise: Die Bieter müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr.4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Interne Stellenausschreibung (mit Zulassung externer Bewerber/innen)

Im **Entwässerungsbetrieb** der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt ist zum **frühestmöglichen Termin** die Stelle eines/einer

Kläranlagenmaschinist/in im Schichtbetrieb

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Wahrnehmung umfangreicher und vielseitiger Kontroll- und Betriebshandlungen im Klärwerk Erfurt-Kühnhausen zur Absicherung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes (gemäß der Bedienungsanweisung des Klärwerkes) mit u.a. folgenden Schwerpunktbereichen:
- Mechanik (Sandfang, Rechen, Überpumpwerk, Vorklärung)
- Biologie (Belebungsanlage, Pumpwerk, Nachklärbecken, Chemikalienstation)
- Stickstoff- und Phosphor-Elimination (3. Reinigungsstufe)

(Fortsetzung auf Seite 23)

(Fortsetzung von Seite 22)

- Schlammtechnologie (Eindicker, Pumpwerk, geschlossene und offene Faulbehälter, Dekanter)
- Gastechologie (Gasreinigung, Gasometer als Gasspeicher, Blockheizkraftwerk als Gasverwertungsanlage, Wärmeverteileranlage)
- Durchführung von turnusmäßigen Pflege- und Wartungsaufgaben an der maschinentechnischen Ausrüstung des Klärwerkes gemäß Bedienungsanweisung oder operativer Vorgabe durch den Schichtleiter
- Durchführung von turnusmäßigen Reinigungs- und Pflegearbeiten an Objekten des Klärwerkes gemäß der Vorgabe durch den Schichtleiter
- Führung der betriebsorganisatorischen Dokumentation zum Schichtbetrieb (kostenstellenspezifischer Stundennachweis u.ä.)
- Teilnahme am betrieblichen Bereitschaftssystem (rollende Schichten)
- Havarieeinsätze

Wir erwarten von Ihnen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Ver- und Entsorger / Fachkraft für Abwassertechnik mit überdurchschnittlichem Abschluss
- mehrjährige Berufserfahrung
- vielseitiges fachliches Können und besondere Umsicht und Zuverlässigkeit
- Spezialkenntnisse für Betrieb und Wartung von Spezialaggregaten gemäß Vorunterweisung durch Schichtleiter oder andere Befugte
- einschlägige arbeitsmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen
- Anwendung einschlägiger Vorschriften des Arbeitssicherheits- und Brandschutzes, der Arbeitssicherheit und der Bedienung technischer Geräte
- anwendungsbereites Wissen über PC und Prozessleitsysteme
- Verantwortungsbereitschaft sowie die Fähigkeit zum eigenständigen Arbeiten
- Fähigkeit zur Teamarbeit, Eigeninitiative und Durchsetzungsvermögen

Bewertung: LG 6 BMT-G-O

Bewerbungsfrist: 29.10.2004

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 02. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.**

Öffentliche Stellenausschreibung

Im **Entwässerungsbetrieb** der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt ist zum **01.01.2005** die Stelle eines/einer

Technologen/in

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- ingenieurtechnische Aufarbeitung der im Klärwerk Erfurt - Kühnhausen angewandten Abwassertechnologie
- Anleitung und Überwachung des Betriebes sowie der Instandhaltung der Anlagen der Energieerzeugung und -verwertung
- Koordinierung der betrieblichen Klärschlammbehandlung
- Einzelfallbehandlung technischer/technologischer Problemstellungen
- Planung und Organisation betrieblichen Instandhaltungstätigkeiten
- Mitwirkung bei der Laufenthaltung der Bedienungsanweisung des Klärwerkes sowie der Optimierung betriebsinterner Abläufe
- Mitwirkung bei Investitionsvorhaben sowie fremdvergebener Dienst- bzw. Instandhaltungsleistungen
- Wahrnehmung von Aufgaben hinsichtlich Arbeits- und Brandschutz, Berichterstattungen, Analysen, Statistiken und Öffentlichkeitsarbeit

Wir erwarten von Ihnen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium / Fachhochschulstudium auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft oder artverwandter Fächer
- mehrjährige Berufserfahrung
- umfassende Spezialkenntnisse der Biogasgewinnung und -verwertung
- überdurchschnittliche Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Energiegewinnung und -verwertung
- umfassende Kenntnisse auf abwassertechnischem Gebiet (insbes. Verfahrenstechnik, Anlagen- und Maschinentechnik sowie Arbeits- und Brandschutz)
- gründliche kaufmännische Kenntnisse
- Anwendung einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften speziell der Gebiete Verwaltungs- und Umweltrecht, Öffentliches Finanzwesen, Baurecht
- Kenntnisse einschlägiger technischer Vorschriften (insbes. WHG, ThürWG, Abwasserabgabegesetz, ThürKAG einschl. zugehöriger Verordnungen) und Normen der EU, DIN und der ATV-DVWK sowie abwasserbezogener Unfallverhütungsvorschriften (UUV), Brandschutzordnung usw.
- gute PC-Kenntnisse
- Durchsetzungsvermögen, Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Flexibilität, Engagement,

Bewertung: IVa BAT-O

Bewerbungsfrist: 29.10.2004

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 02. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.**

Thüringer Freizeit- und Bäder GmbH, Bereich ega Erfurt

Öffentliche Ausschreibung nach VOL Nr. 01 / 2004

Auftraggeber: Thüringer Freizeit- und Bäder GmbH
Magdeburger Alle 34
99094 Erfurt
Tel.: 0361/564 37-10
Fax: 0361/564 37-22

Vorhaben: Catering – gastronomische Versorgung zu Großveranstaltungen und Sonderausstellungen auf dem Gelände der ega Erfurt für die Jahre 2005 – 2006

Ort, Art und Umfang der Leistung

Die TFB Thüringer Freizeit- und Bäder GmbH, Bereich ega Erfurt, veranstaltet in den kommenden Jahren auf ihrem Gelände eine Reihe von Großveranstaltungen und Sonderausstellungen, für die eine umfassende und qualitätsvolle gastronomische Versorgung notwendig ist. Ebenso versorgt werden sollen auch die Besucher, welche an veranstaltungsfreien Tagen die ega besuchen.

Für das Gesamtvorhaben (Lose 1 – 6) benötigt die ega Erfurt erfahrene, engagierte und zuverlässige Cateringunternehmen, welche über die notwendige Logistik, mehrjährige Erfahrungen in der gastronomischen Versorgung von Großveranstaltungen auf hohem Niveau und fachlich qualifiziertes Personal verfügen.

Einen möglichen Zuschlag erhalten nur die Bewerber, welche mit der Abgabe ihres Angebotes in der Lage sind, ihre Fachkundigkeit, dokumentiert durch die entsprechenden Fachabschlüsse für den Bereich Gastronomie, Ihre Leistungsfähigkeit, dokumentiert durch mehrere Referenzen oder Empfehlungen, ausgestellt von großen Veranstaltern, nachweisen, sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und Belege für die regelmäßige Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge für die Angestellten aus den letzten 12 Monaten vorlegen.

Zur Versorgung an Veranstaltungstagen, an sonstigen Wochenenden und Feiertagen sowie an veranstaltungsfreien Wochentagen werden für folgende Versorgungsbereiche (Lose) Bewerbungen entgegengenommen:

Los 1:

- Imbissversorgung, Bratwürste, Brätel, Grillgeflügel, Snacks, Suppen, Bier, Erfrischungsgetränke und Heißgetränke, sowohl im Stand als auch im separaten Schankwagen;
- Errichten und Betreiben des Biergartens täglich vom 1. Maiwochenende bis zum 1. Oktoberwochenende eines jeden Vertragsjahres

Los 2:

- Regionale Grillspezialitäten, z.B. Mutzbraten, Schwarzbierfleisch o.ä. zuzüglich Bier und Erfrischungsgetränke im Stand

Los 3:

- Fisch, Meeresfrüchte; frisch Geräuchertes aus dem Räucherofen

Los 4:

- Kuchen und Gebäck, Kaffee sowie weitere Heißgetränke;

Los 5:

- Eis, Waffeln, Crepes, Pommes frites und Hot dogs – Angebot bei besucherfreundlichem Wetter täglich, auch auf dem Kinderspielplatz.

Los 6:

- Obst und Natursäfte; Mixgetränke aus gepressten Säften

Die Anbieter können sich für maximal 2 Versorgungsbereiche (Lose) bewerben. Die Angebote zu den Losen sind in einem solchen Fall jedoch separat für die beiden Versorgungsbereiche vorzulegen. Die Angebotssumme ist für die beiden Vertragsjahre getrennt und verbindlich anzugeben.

Ausschreibungsunterlagen

Die Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen erfolgt auf schriftliche Anforderung bis zum 05. November 2004:

Angebotsabgabe

Die Angebotsabgabe ist möglich bis zum Freitag, dem 19. November 2004, um 14:00 Uhr, bei der
TFB Thüringer Freizeit- und Bäder GmbH
Bereich ega Erfurt
Gothaer Straße 38
99094 Erfurt
Sekretariat der Geschäftsleitung

Die Unterlagen sind in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Catering – ega 2005 – 2006“ einzureichen.

Zuschlagsfrist ist der 03. Dezember 2004

Ausschreibung zum Erfurter Töpfermarkt

(Spezialmarkt)

in der historischen Altstadt
am 23. und 24. April 2005

Zugelassen werden nur keramische Betriebe, die aus dem Handwerk bzw. Kunsthandwerk kommen.

Bewerbungen sind bis zum 30.11.2004 zu richten an:

Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abt. Veranstaltungen und Märkte,
Benediktspatz 1, 99084 Erfurt, Tel.: 0361/655-1940, Fax: 0361/655-1949,
E-Mail: Veranstaltungen-Maerkte@erfurt.de

Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Zulassung oder einen bestimmten Platz. Zulassungen erfolgen ausschließlich mit schriftlichem Vertrag.

Bewerber, die bis zum 15.03.2005 keine Zulassung erhalten haben, können davon ausgehen, dass ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden konnte. Eine gesonderte Absage erfolgt nicht. Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nur bei ausreichend frankiertem Rückumschlag.

Einschränkungen im Amt für Sozial- und Wohnungswesen von Ende Oktober bis Ende des Jahres 2004

Um die termingerechte Umstellung auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durchzuführen, sind Mitarbeiter des Amtes für Sozial- und Wohnungswesen ab Ende Oktober 2004 bis Ende des Jahres 2004 in der Agentur für Arbeit Erfurt zur Falleingabe eingesetzt.

Aus diesem Grunde kann es im Amt für Sozial- und Wohnungswesen bei der Vergabe von Terminen vorübergehend zu Verzögerungen kommen.

Bitte nutzen Sie bei Änderungsmittellungen und Anträgen auf einmalige Beihilfen den Hausbriefkasten des Amtes für Sozial- und Wohnungswesen oder den Postweg. Bei Rückfragen erreichen Sie das Amt über die Ihnen bekannten Rufnummern Ihrer Sachbearbeiter oder über die Rufnummern (03 61) 6 55-24 23/-24 26.

Bürger in akuten Notfallsituationen (z. B. Erstaufnahmen) erhalten auch weiterhin einen kurzfristigen Termin zur Klärung ihrer Sozialhilfeangelegenheiten.

Fleischuntersuchungsbezirke der Stadt Erfurt

Stand: 15.10.2004

Untersucher	Wohnanschrift	Fleischbeschau-bezirk	Vertreter
1. Herr Dr. Wolf	Bahnhofstr. 40 99195 Großrudstedt Tel. 036204/77608 oder 0162/5285805	Stotternheim, Schwerborn	Frau Karst Mittelgasse 9, 99195 Stotternheim Tel. 036204/60277 oder 0162/9386673
2. Herr Dr. Jensch	Hauptstr. 18 99195 Stotternheim Tel. 036204/60157	Kühnhausen, Tiefthal, Gispersleben	Frau Karst Mittelgasse 9, 99195 Stotternheim Tel. 036204/60277 oder 0172/3682307
3. Herr Dr. Sell	Im Alten Gut 10 99100 Schaderode Tel. 036208/73949 oder 0172/3605379	Alach, Schaderode, Salomonsborn, Marbach, Binders- leben, Friestedt, Ermstedt, Gottstedt, Töttelstädt, Schmira	Herr Dr. Jensch Hauptstr. 18, 99195 Stotternheim Tel. 036204/60157 oder 0172/3682307
4. Herr TA Nowak	Flurzaun 16 99192 Neudietendorf Tel. 036202/82137 oder 0173/6579678	Hochheim, Waltersleben, Egstedt, Bisch- leben, Stedten, Möbisburg, Rhoda, Molsdorf	Frau Lamprecht Am Dorfteich 22 99334 Kirchheim OT Bechstedt- Wagd Tel. 0361/3452082
5. Frau TÄ Karst	Mittelgasse 9 99195 Stotternheim Tel. 036204/60277 oder 0162/9386673	Mittelhausen	Herr Dr. Jensch Hauptstr. 18, 9195 Stotternheim Tel. 036204/60157 oder 0172/3682307
6. Frau Diel	Kronenburgasse 8 99084 Erfurt Tel. 0361/5615483	Windischholz- hausen, Rohda, Niedernissa, Dittelstedt, Melchendorf, Büß- leben, Urbich, Linderbach- Azmannsdorf, Kerspleben, Tött- leben, Vieselbach, Wallichen, Hoch- stedt	Herr TA Nowak Flurzaun 16, 99192 Neudieten- dorf Tel. 036202/82137 oder 0173/6579678

Mitteilung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes der Stadt Erfurt zur Durchführung der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt weist eindringlich auf die bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Schlachtier- und Fleischuntersuchung hin.

Alle zum menschlichen Verzehr bestimmten Schlachtier- und Fleischuntersuchung unterliegen der Untersuchungspflicht, außer Kaninchen und Geflügel für den Eigenverbrauch.

Schweine, Wildschweine und andere fleischfressende Tiere, soweit diese Ernährungszwecken dienen, unterliegen ausnahmslos einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen.

Die Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung darf nur von dazu amtlich beauftragten Untersuchern (Tierärzten und Fleischkontrolleuren) durchgeführt werden, die jeweils für einen festgelegten Beschaubezirk zuständig sind.

Zur Absicherung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung ist die Hausschlachtung mindestens 48 Stunden vor Beginn der Schlachtung beim zuständigen Untersucher anzumelden und mit diesem terminlich abzustimmen.

Der Verfügungs- und Aneignungsberechtigte im Sinne des Jagdgesetzes ist für die Anmeldung der Trichinenuntersuchung bei Wild verantwortlich. Das untersuchungspflichtige Wild kann zur Entnahme der Proben entweder beim zuständigen Untersucher oder in den Fleischuntersuchungsstellen Töttelstädt, Rodeweg 1 in 99100 Töttelstädt und Fa. Zitzmann, Berggrat-Voigt-Str. 18 in 99087 Erfurt vorgestellt werden.

Die Abgabe der durch den zuständigen Untersucher entnommenen Proben kann ebenfalls dort erfolgen.

Sollten Schlachtungen in Stadtbezirken durchgeführt werden, die in den bekanntgegebenen Beschaubezirken nicht benannt wurden, so sind diese im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt direkt anzumelden. Für die Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung werden nach Beendigung der Amtshandlungen Gebühren vor Ort erhoben. Zuständig für die rechtliche, fachliche und organisatorische Überwachung und Koordinierung im Sinne des Fleischhygienegesetzes ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bei der Stadt Erfurt, Bahnhofstr. 9, Telefon 0361/59640.

Dr. Wagner
Amtsleiter

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt ist nachfolgend aufgeführte Stelle zu besetzen:

1 Ärztin/Arzt Tuberkulosefürsorge und Tuberkuloseüberwachung

Wir erwarten von Ihnen:

- Eine abgeschlossene Facharztausbildung der Fachrichtung Innere Medizin
- Fachkunde für Röntgen-Thorax
- Berufserfahrung und evtl. Kenntnisse im Begutachtungswesen
- Einsatzfreude, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und die Bereitschaft, die Arbeit im Gesundheitsamt als Dienstleistung für die Bürgerinnen und Bürger im Sinne einer modernen Verwaltung zu verstehen
- Bereitschaft zur Weiterbildung für die Anforderungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
- PKW-Führerschein

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Beratung der Bürger und Bürgerinnen zu Fragen der Tuberkulose-Infektionsverhütung, Erkennung und ggf. Behandlung
- Festlegung und Einleitung von Maßnahmen zur Unterbrechung der Infektionskette beim Auftreten von Tuberkuloseerkrankungen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes
- Fachspezifische Kontakte zu Haus- und Fachärzten in speziellen Fragen von Tuberkuloseerkrankungen
- Amtsärztliche Gutachtertätigkeiten
- Untersuchungen in Amtshilfe für das Amt für Sozial- und Wohnungswesen nach den geltenden Rechtsvorschriften
- Prävention/ Öffentlichkeitsarbeit

Bewertung: Ib BAT-O

Bewerbungsfrist: 12.11.2004

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugniskopien richten Sie bitte an das Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2 in 99084 Erfurt. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Das Ordnungsamt teilt mit:

Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 01.10.2004 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit:

Abholung der fertigen Pässe und Ausweise

Das Einwohnermeldeamt hat am 01.11.2003 ein neues Verfahren bei der Beantragung von Pässen und Ausweisen eingeführt.

Durch die tägliche digitale Übertragung der Anträge an die Bundesdruckerei erfolgt auch die Rücklieferung an die Bürgerservicebüros Berliner Straße 26, Fischmarkt 5 und Löderstraße 35 täglich.

Wir bitten Sie deshalb, direkt bei Ihrem Bürgerservicebüro, in dem Sie Ihre Dokumente beantragt haben, Auskünfte zur Abholung einzuholen.

Vorläufige Pässe und Kinderausweise können weiterhin in den Bürgerservicebüros sofort ausgestellt werden.